

# MROS

## Meldestelle für Geldwäscherei

## 5. Jahresbericht

2002

---



# MROS

## 5. Jahresbericht

April 2003

## 2002

---

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Polizei

**Meldestelle für Geldwäscherei**

3003 Bern

Telefon: (++41) 031 323 40 40

Fax: (++41) 031 323 39 39

E-Mail: [mros.info@fedpol.admin.ch](mailto:mros.info@fedpol.admin.ch)

Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>



---

 Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Jahresstatistik der MROS	5
2.1. Allgemeine Feststellungen	5
2.2. Die Suche nach Terrorgeldern	7
2.3. Detailstatistik	9
2.3.1 Gesamtübersicht MROS-Statistik 2002	9
2.3.2 Monatsstatistik des Meldungseingangs	10
2.3.3 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre	12
2.3.4 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung	14
2.3.5 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen	16
2.3.6 Die Banken	18
2.3.7 Verdachtsbegründende Elemente	20
2.3.8 Deliktsarten der Vortat	22
2.3.9 Domizil des Vertragspartners	24
2.3.10 Nationalität des Vertragspartners	26
2.3.11 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	28
2.3.12 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	30
2.3.13 Betroffene Strafverfolgungsbehörden	32
2.3.14 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIU)	35
2.3.15 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die MROS	37
3. Typologie	39
3.1. Ungewöhnlich hohe Gewinnmargen als Hinweis auf Geldwäsche	39
3.2. Fingierte Aufträge als Ersatz für Barzahlung	40
3.3. Vom Sinn und Nutzen eingehender Prüfungen des wirtschaftlichen Hintergrunds	40
3.4. Der Unterschied zwischen Artikel 9 GwG und Artikel 305ter StGB	41
3.5. Veruntreuung und Geldwäscherei in mehreren Fällen	42
3.6. Von der Bedeutung eines guten Informationsnetzes und der internationalen Zusammenarbeit unter den Banken	43
3.7. Von Neppern, Schleppern und Unterschlagung im grossen Stil	43
3.8. Know your customer	44
3.9. Öffentliche Pensionskassen als Opfer grossangelegter Betrugereien	45
3.10. Der Finanzintermediär und die internationale Zusammenarbeit	46
3.11. Aus der Parkuhr in die Casino-Slotmaschine	47
3.12. Vom Steuerhinterziehungs- zum Geldwäschereiverfahren	47
3.13. Ein echter Köder schafft das nötige Vertrauen	47
3.14. Mit dem Ferrari durch die "Geldwaschanlage"	48
3.15. Eine Boutique für Kleider und mehr	49
3.16. Ein unverhältnismässiges Angebot	49
3.17. Wer dreimal begründet, dem glaubt man nicht	49
3.18. Der gut gekleidete, diskrete Begleiter	50

---

3.19. Undurchsichtige Offshore-Geschäfte	50
4. Internationales	52
4.1. Memorandum of Understanding (MOU)	52
4.2. Egmont-Gruppe	52
4.3. GAFI / FATF	53
4.3.1 Nicht kooperative Länder	53
4.3.2 Eigenevaluation der empfohlenen Massnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung	54
4.3.3 Die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfond und der Weltbank	54
4.3.4 Die Revision der vierzig Empfehlungen	54
5. Internet - Links	56
5.1. Schweiz	56
5.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei	56
5.1.2 Aufsichtsbehörden	56
5.1.3 Nationale Verbände und Organisationen	56
5.1.4 Weitere	56
5.2. International	56
5.2.1 Ausländische Meldestellen	56
5.2.2 Internationale Organisationen	56
5.3. Weitere Links	57

## **1. Einleitung**

### *Bekämpfung Terrorismusfinanzierung*

Die Ereignisse des 11. September 2001 wirkten sich auch im Jahr 2002 nachhaltig aus. Entsprechende Massnahmen wurden in den verschiedensten Bereichen des Schweizer Dispositivs der Geldwäschereibekämpfung umgesetzt. Nach dem 11. September 2001 stellte sich den Finanzintermediären die Frage, wie Vermögenswerte, die einer Terrororganisation zuzurechnen sind, erkannt werden können. Die so genannten Bush-Listen der US-Behörden halfen den Finanzintermediären, solche Gelder zu erkennen. Diese Listen haben ihre rechtliche Basis in einem Executive Order des Präsidenten der Vereinigten Staaten. Ihr Vollzug erfolgt in der Schweiz über die Aufsichtsbehörden. Entweder fordern diese die Finanzintermediäre verbindlich auf, ihre Kundenbeziehungen bezüglich der in den Listen aufgeführten Namen zu prüfen und allfällige Übereinstimmungen als Verdachtsmeldung der Meldestelle für Geldwäscherei (Money Laundering Reporting Office, MROS) zu melden. Oder aber sie fordern lediglich dazu auf, die in den Bush-Listen aufgeführten Namen einer erhöhten Sorgfaltspflicht zu unterstellen. Parallel zu den Bush-Listen hat auch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mehrmals (erstmalig am 25.10.2001) den Anhang der Verordnung über Massnahmen gegenüber den Taliban (Afghanistan) vom 2.10.2000 (SR 946.203) mit rund 60 Namen von Personen und Organisationen ergänzt, die mit dem internationalen Terrorismus oder dessen Finanzierung in Verbindung gebracht werden. In diesem Anhang sind jene natürlichen und juristischen Personen namentlich aufgeführt, deren Gelder in der Schweiz zu sperren sind und denen keine Gelder mehr direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden dürfen. Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten, von denen anzunehmen ist, dass sie unter diese Sperre fallen, müssen dies dem Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) unverzüglich melden. Eine Meldung ans Seco entbindet die Finanzintermediäre nicht von ihrer Meldepflicht an die MROS, basierend auf den Vorgaben der Aufsichtsbehörden betreffend der Bush-Listen. Es ist deshalb möglich, dass Meldungen bezüglich der selben Person oder Institution gleichzeitig an die MROS und das Seco erfolgen und die daraus folgenden Sperrungen in den entsprechenden Statistiken parallel geführt werden.

Im Jahr 2002 gingen 15 Meldungen im Zusammenhang mit allfälliger Terrorismusfinanzierung bei der MROS ein, im Vergleich zu den 95 Meldungen im Jahr 2001 ist dies ein deutlicher Rückgang. Dies zeigt, dass die Finanzintermediäre unverzüglich nach den Terroranschlägen ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen sind.

### *Neue Bundesstrafkompetenzen*

Am 1.1.2002 traten die neuen Bundeskompetenzen gemäss Artikel 340<sup>bis</sup> Strafgesetzbuch (StGB) im Bereich Geldwäscherei und organisierter Kriminalität (Effizienzvorlage) in Kraft. Die MROS kann seit diesem Datum eingegangene Verdachtsmeldungen

nicht nur wie bisher an die 26 kantonalen Strafverfolgungsbehörden, sondern neu auch an die Bundesanwaltschaft weiterleiten. Im Jahr 2002 wurden rund 38 Prozent der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen der Bundesanwaltschaft, beziehungsweise dem Eidgenössischen Untersuchungsrichteramt zugewiesen (vgl. auch Kapitel 2.3.12).

#### *Ergänzte Jahresstatistik 2002*

Im Berichtsjahr 2002 wurde eine neue Grafik "Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung" eingeführt (vgl. Kapitel 2.3.4.). Diese Grafik zeigt, in welchem Kanton die eigentlichen verdachtsbegründenden Sachverhalte entstanden sind. Die Finanzintermediäre organisieren sich oft interkantonal in so genannten Kompetenzzentren. Deshalb können Meldungen eines Kantons ihren Ursprung in einem anderen Kanton haben. Diesem Umstand hat die Grafik "Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre" (vgl. Kapitel 2.3.3.) bis anhin nicht Rechnung getragen.

#### *Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV; SR 955.23)*

Die Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei vom 16. März 1998 trat am 1.4.1998 in Kraft und war bis zum 31.12.2002 befristet (Artikel 22 MGwV). Der Bundesrat hat mit Änderung vom 20.11.2002 die MGwV längstens bis zum 31.12.2006 verlängert.

#### *Erhöhter Personalbestand*

Die Zahl der Meldungseingänge hat im Jahr 2002 (plus 56,4 Prozent) noch einmal stark zugenommen, nachdem schon im Jahr 2001 ein Anstieg (plus 34 Prozent) zu verzeichnen gewesen war. Auch der Informationsaustausch mit ausländischen Meldestellen nahm stark zu (21 Prozent mehr Personenanfragen). In Anbetracht der Zunahme der Meldungen der letzten Jahre sowie der internationalen und nationalen Bestrebungen, weitere Bereiche neben dem heutigen Finanzsektor den Geldwäschereibestimmungen zu unterstellen (zum Beispiel den Kunsthandel oder Immobilienmarkt, vgl. Kapitel 4.3.4.), steigt die Arbeitsbelastung der MROS weiter an. Ein entsprechendes Begehren auf zusätzliches Personal (plus zwei Stellen) wurde gutgeheissen und das Team MROS ist im Jahr 2003 neu mit acht Stellen besetzt. Der Personalbestand hat sich somit verdoppelt, seit die MROS im Jahr 1998 ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Judith Voney  
Chefin MROS  
Bern, im März 2003

---

## **2. Jahresstatistik der MROS**

### **2.1. Allgemeine Feststellungen**

Die statistische Analyse im Berichtsjahr 2002 führt zu drei Hauptergebnissen:

- 1) Die Meldungseingänge stiegen um 56 Prozent.
- 2) Erstmals überwiegen die Meldungen aus dem Nicht-Banken-Bereich mit einem Anteil von 58 Prozent gegenüber 42 Prozent aus dem Banken-Bereich.
- 3) Die Summe der involvierten Vermögenswerte ist um 75 Prozent gesunken.

ad 1) Die Zunahme der Zahl von Meldungseingängen um 56,4 Prozent ist auf eine veränderte und verschärfte Meldepraxis im Bereich der Finanzintermediäre, die Dienstleistungen im internationalen Zahlungsverkehr erbringen (Money-Transmitter) zurückzuführen und nicht auf ein Grossereignis wie im Jahr zuvor. Lässt man die Money-Transmitter ausser Betracht, gingen aus dem übrigen Nicht-Banken-Bereich im Vergleich zum Vorjahr 5,6 Prozent weniger Meldungen ein und aus dem Banken-Bereich 6,2 Prozent mehr.

Auch die Vergleichszahlen der Anzahl Meldungen, die an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden, sind im Zusammenhang mit den stark angestiegenen Meldungen der Money-Transmitter zu sehen. Im Vergleich zum Vorjahr (Weiterleitungsquote von 91 Prozent) sank die Quote im Jahr 2002 auf 79 Prozent. Die Überprüfung des Sachverhalts bei Meldungen von Money-Transmittern ergibt häufig zu wenig Verdachtselemente, um eine justizielle Untersuchung zu rechtfertigen. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Meldungen voreilig erstattet wurden. Denn es gilt zu berücksichtigen, dass den Money-Transmitter-Fällen ein kurzfristig abgewickelter Zug-um-Zug-Geschäft zugrunde liegt, bei dem der Finanzintermediär seinen Kunden nicht gleich prüfen und durchleuchten kann, wie dies einer Bank oder einem Treuhänder möglich ist.

ad 2) Der Rückgang der Summe der involvierten Vermögenswerte kann ein Indiz dafür sein, dass das Dispositiv der Geldwäschereibekämpfung in der Schweiz nun auch präventiv greift. Vier Jahre der strikten Anwendung der Sorgfalts- und Meldepflichten haben zur Aufdeckung grosser Geldwäscherei-Fälle geführt. Der Finanzplatz Schweiz hat dadurch möglicherweise an Attraktivität für die Geldwäscher verloren.

ad 3) In die Bundeskompetenz fallen vornehmlich Fälle, bei denen die Vortat und erste Handlungen im gesamten Geldwäschereiprozess im Ausland stattgefunden haben. Die Zuweisung von annähernd 40 Prozent der weitergeleiteten Meldungen an die neue Strafverfolgungskompetenz der Bundesbehörden zeigt, dass viele Fälle von

Geldwäscherei einen direkten Auslandsbezug aufweisen. Aus den neuen Kompetenzen des Bundes im Jahr 2002 ergibt sich eine Entlastung der Kantone Genf, Tessin und Zürich.

## 2.2. Die Suche nach Terrorgeldern

Im Berichtsjahr 2002 wurden der MROS 15 Fälle im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung gemeldet. Das Gesamtvolumen an involvierten Geldern betrug 1'613'819 Schweizer Franken. Sämtliche Meldungen betrafen Personen und Institutionen, die auf den so genannten Bush-Listen aufgeführt waren. Diese 15 Meldungen wurden alle an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet.

Nachfolgend werden die 15 Meldungen gesondert ausgewiesen.

### a) Herkunft des meldenden Finanzintermediärs

	Anzahl Meldungen	
ZH	4	27%
BE	3	20%
GE	1	7%
TI	5	33%
AG	2	13%
Total	15	100%

### b) Branche des meldenden Finanzintermediärs

	Anzahl Meldungen	
Bank	10	66%
Zahlungsverkehr	3	20%
Vermögensverwalter	1	7%
Versicherung	1	7%
Total	15	100%

### c) Kategorie der meldenden Bank

	Anzahl Meldungen	
Auslandbank	1	10%
Grossbank	3	30%
Regionalbank	1	10%
Kantonalbank	1	10%
Privatbank	4	40%
Total	10	100%

## d) Nationalität und Domizil der Vertragspartner (VP)

Land	Nationalität VP		Domizil VP	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Afghanistan	1	6.7%	0	0.0%
Schweiz	4	26.6%	5	33.3%
Italien	2	13.3%	2	13.3%
Panama	2	13.3%	2	13.3%
Pakistan	1	6.7%	1	6.7%
Saudi-Arabien	3	20.0%	3	20.0%
Singapur	1	6.7%	1	6.7%
Türkei	1	6.7%	1	6.7%
Total	15	100%	15	100%

## e) Nationalität und Domizil der wirtschaftlich Berechtigten (WB)

Land	Nationalität WB		Domizil WB	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Afghanistan	1	6.7%	0	0.0%
Schweiz	3	20.0%	4	26.6%
Italien	5	33.2%	5	33.3%
Pakistan	1	6.7%	1	6.7%
Saudi-Arabien	3	20.0%	3	20.0%
Singapur	1	6.7%	1	6.7%
Türkei	1	6.7%	1	6.7%
Total	15	100%	15	100%

## 2.3. Detailstatistik

### 2.3.1 Gesamtübersicht MROS-Statistik 2002

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2002 - 31.12.2002)

	2002		+ / -	2001	
	Absolut	Relativ		Absolut	Relativ
<b>Anzahl Meldungen</b>					
<b>Total eingegangen</b>	<b>652</b>	100.0%	56.4%	<b>417</b>	100.0%
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	515	79.0%	-13.2%	380	91.0%
nicht weitergeleitet	137	21.0%		35	8.5%
pendent	0	0.0%		2	0.5%
<b>Art des Finanzintermediärs</b>					
Zahlungsverkehr	280	42.9%		55	13.2%
Banken	271	41.6%		255	61.2%
Treuhänder	42	6.4%		33	7.9%
Vermögensverwalter	24	3.7%		33	7.9%
Rechtsanwälte	12	1.8%		9	2.2%
Versicherungen	9	1.4%		6	1.4%
Andere	8	1.2%		4	1.0%
Casinos	4	0.6%		8	1.9%
Geldwechsel	1	0.2%		2	0.5%
Kreditkarten	1	0.2%		7	1.7%
Anlageberater	0	0.0%		5	1.2%
Effektenhändler	0	0.0%		0	0.0%
<b>Involvierte Beträge in CHF</b>					
(Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)					
Gesamtsumme	666'468'023	100.0%	-75.5%	2'728'182'377	100.0%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	646'733'344	97.0%	-76.0%	2'700'428'687	99.0%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	19'734'679	3.0%		27'753'690	1.0%
Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	1'022'190			6'542'404	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	1'255'793			7'106'391	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	144'049			792'963	

### **2.3.2 Monatsstatistik des Meldungseingangs**

#### **Aufbau der Grafik**

Diese Grafik zeigt die monatliche Verteilung der eingegangenen Meldungen der Jahre 2001 und 2002.

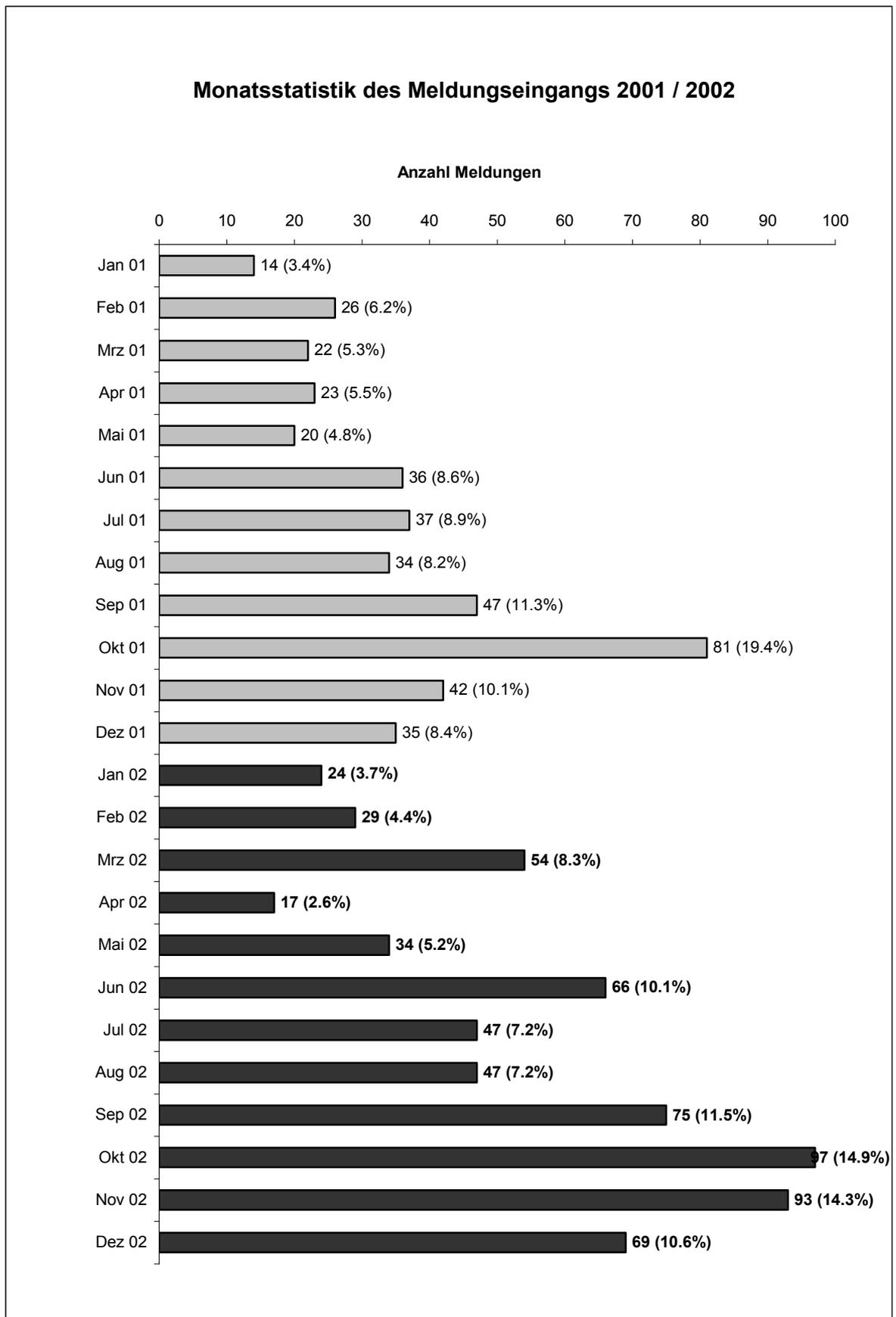
#### **Analyse der Grafik**

Im Jahr 2002 bearbeitete MROS durchschnittlich 54,3 Meldungen pro Monat gegenüber 34,8 im Vorjahr. Dies entspricht einem Anstieg von durchschnittlich 56,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Im Berichtsjahr 2002 gingen insgesamt 652 Meldungen ein. Dies entspricht gegenüber dem Berichtsjahr 2001 einer Zunahme von 56 Prozent.

Der Durchschnitt im ersten Halbjahr 2002 betrug 37,3 Meldungen, im zweiten Halbjahr 71,3 Meldungen pro Monat.

Der markante Anstieg des Meldungseinganges im zweiten Semester 2002 erklärt sich hauptsächlich mit der überdurchschnittlichen Zunahme von Meldungen aus dem Bereich der Money-Transmitter (55,5 Prozent der Meldungen im zweiten Semester stammen aus diesem Bereich). Ohne diese Meldungen ergibt sich ein Monatsdurchschnitt des Meldungseinganges von 31 Meldungen.



### 2.3.3 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die MROS erstattet haben. Dies im Unterschied zur Grafik "Betroffene Strafverfolgungsbehörden" (vgl. 2.3.13), in der ersichtlich ist, an welche Strafverfolgungsbehörde Meldungen weitergeleitet wurden.

#### Analyse der Grafik

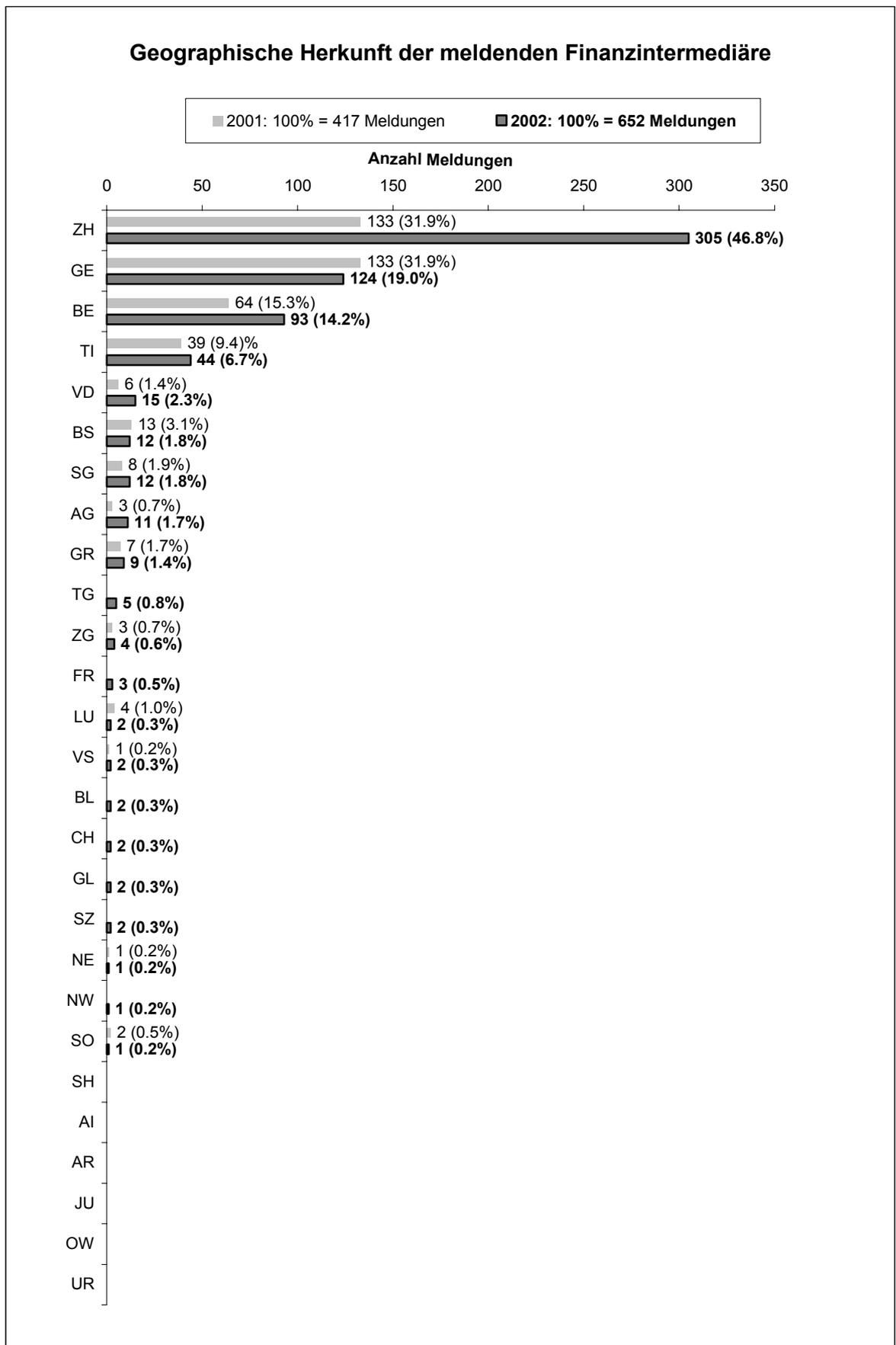
Mehr Meldungen aus Zürich - weniger aus Genf

Das Gros der Meldungen (86,8 Prozent) wurde auch im Berichtsjahr 2002 durch Finanzintermediäre aus den Kantonen Zürich, Genf, Bern und Tessin erstattet. Gegenüber dem Vorjahr verzeichnet der Kanton Zürich einen erheblichen Anstieg von 172 Meldungen; Aus den Kantonen Genf, Bern, Tessin und Basel-Stadt kamen prozentual weniger Meldungen.

Erstmals wurden aus den Kantonen Glarus und Nidwalden Meldungen erstattet.

#### Legende

AG	Aargau	GR	Graubünden	TG	Thurgau
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TI	Tessin
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	UR	Uri
BE	Bern	NE	Neuenburg	VD	Waadt
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VS	Wallis
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	ZG	Zug
CH	Kontrollstelle für Geldwäscherei	SG	St. Gallen	ZH	Zürich
FR	Freiburg	SH	Schaffhausen		
GE	Genf	SO	Solothurn		
GL	Glarus	SZ	Schwyz		



## 2.3.4 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung

### Aufbau der Grafik

Die Grafik zeigt, in welchen Kantonen die Finanzintermediäre die Konten beziehungsweise die Geschäftsbeziehung führten, die sie meldeten. Dies im Vergleich zur geographischen Herkunft (Sitz) des meldenden Finanzintermediärs (2.3.3.).

### Analyse der Grafik

Der Sitz des meldenden Finanzintermediärs lässt keinen eindeutigen Schluss auf den Ort der Konto- oder Geschäftsführung in einem Meldungsfall zu.

Insbesondere Grossbanken und Money-Transmitter haben regionale Kompetenzzentren, von denen aus Verdachtsmeldungen ergehen, die nicht nur den Sitzkanton des Finanzintermediärs betreffen. Diese Tatsache kann zu einem verfälschten Bild bei der geografischen Verteilung der Geldwäschereifälle in der Schweiz führen.

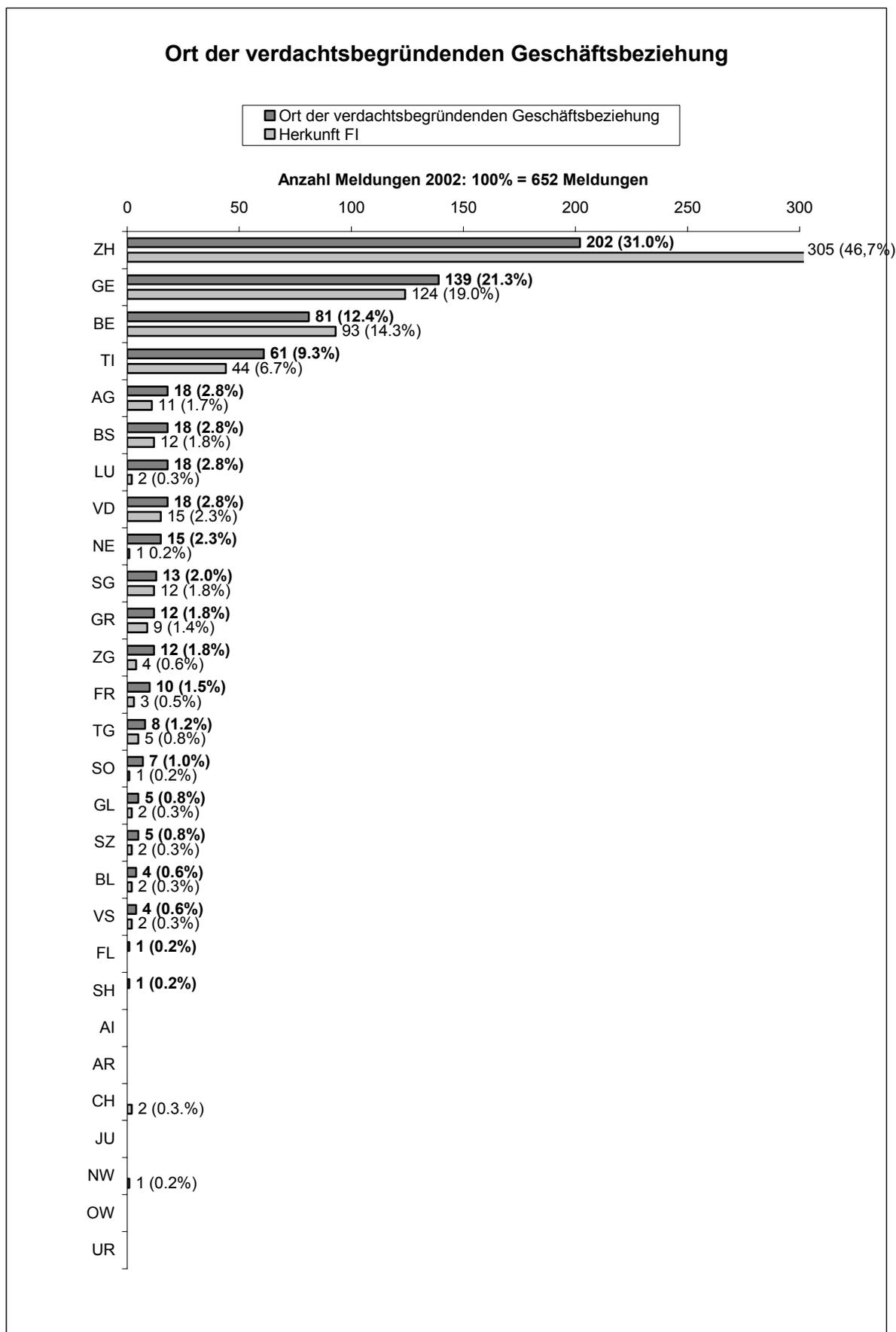
Ein direkter Vergleich mit der Statistik der betroffenen Strafverfolgungsbehörden (2.3.13) ist nicht möglich, weil einerseits nicht alle gemeldeten Fälle weitergeleitet werden und andererseits wegen der neuen Bundeskompetenz nicht mehr allein der Ort der Konto- oder Geschäftsführung die Zuständigkeit der Strafjustiz begründet.

Dies zeigt das Beispiel des Kantons Zürich: Aus diesem Kanton wurden 47 Prozent der Meldungen erstattet. Die Konten beziehungsweise die Geschäftsbeziehung wurden jedoch nur in 31 Prozent der Fälle im Kanton Zürich selbst geführt. In den Kantonen Tessin und Genf zeigt sich das umgekehrte Phänomen.

Die MROS führt diese Statistik erstmals für das Berichtsjahr 2002. Die nächsten Jahre werden zeigen, welche Tendenzen sich aus diesem Vergleich ableiten lassen.

### Legende

AG	Aargau	GR	Graubünden	TG	Thurgau
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TI	Tessin
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	UR	Uri
BE	Bern	NE	Neuenburg	VD	Waadt
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VS	Wallis
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	ZG	Zug
CH	Kontrollstelle für Geldwäscherei	SG	St. Gallen	ZH	Zürich
FR	Freiburg	SH	Schaffhausen		
GE	Genf	SO	Solothurn		
GL	Glarus	SZ	Schwyz		



### 2.3.5 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche Finanzintermediäre (Branche) wie viele Meldungen machten.

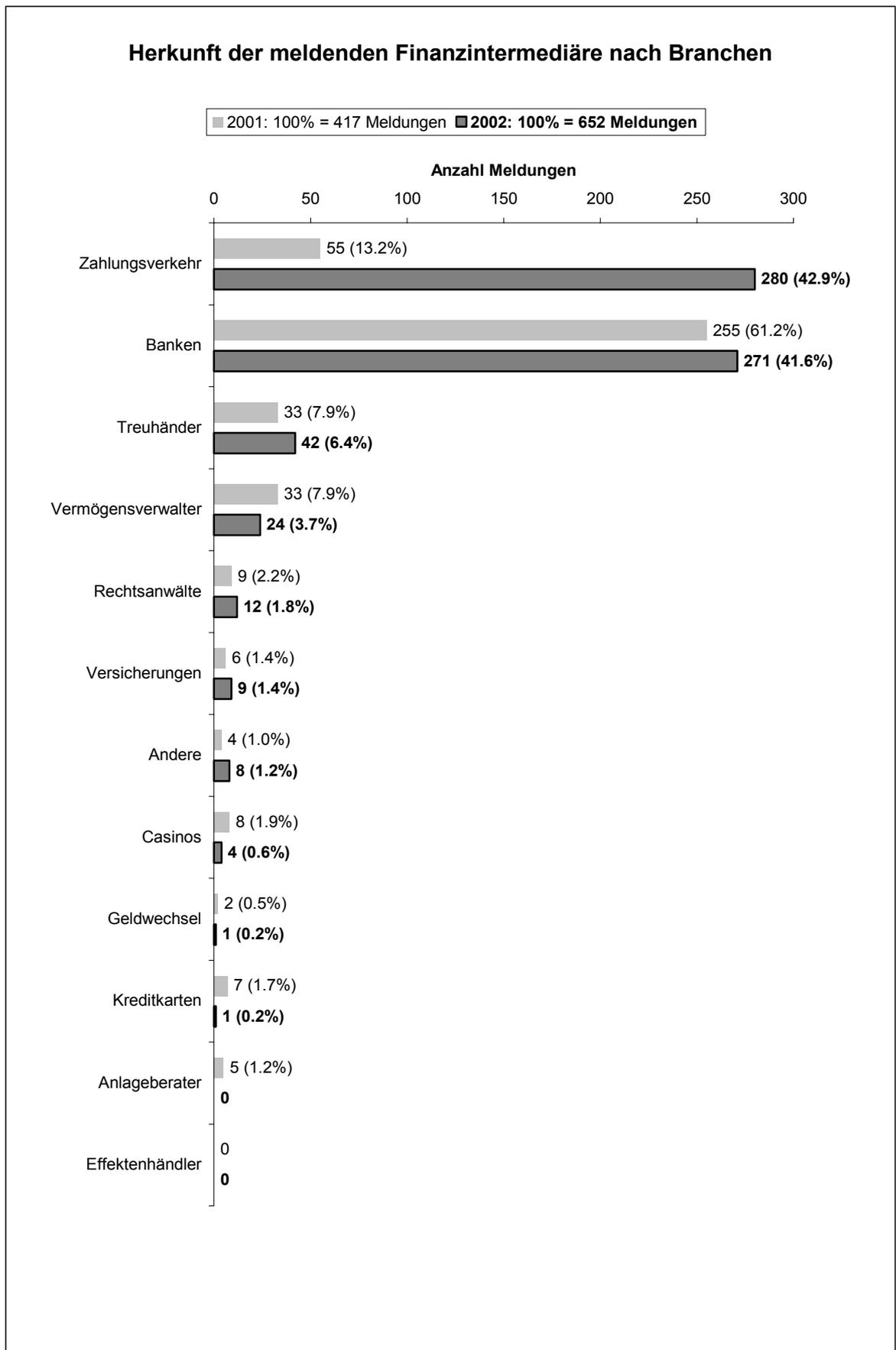
#### Analyse der Grafik

Sektorielle Verschiebung: Einer massiven Zunahme der Meldungen aus dem Bereich *Zahlungsverkehr* steht ein anteilmässiger Meldungsrückgang aus dem Banken- und dem übrigen Nicht-Bankensektor gegenüber.

Erstmals seit der Einführung des Geldwäschereigesetzes (GWG) reichten nicht die Banken die meisten Meldungen ein. Im Berichtsjahr 2002 erstatteten Finanzintermediäre aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs (Money-Transmitter) 42,9 Prozent aller Meldungen. Dies ist die Folge einer massiven Verschärfung der Meldepraxis der Money-Transmitter. Zudem machten sie auch vermehrt vom Melderecht gemäss Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 StGB bei abgelehnten Transaktionen Gebrauch.

Der Meldungseingang aus dem Bankensektor erfuhr einen durch die sektorielle Verschiebung bedingten, anteilmässigen Rückgang von 32 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der Zweijahresvergleich der absoluten Meldungszahlen ergibt jedoch einen Meldungsanstieg bei den Banken von 6,3 Prozent.

Im Nicht-Banken-Sektor (unter Ausnahme der Kategorie *Zahlungsverkehr*) hat sich die Tendenz zu höherem Meldungseingang aus dem Jahr 2001 nicht fortgesetzt und es sind nur noch 15,5 Prozent der Meldungen aus diesem Bereich eingegangen, verglichen mit 25,6 Prozent im Vorjahr. Die absoluten Meldungszahlen zeigen eine Abnahme von 5,6 Prozent in diesem Bereich.



### **2.3.6 Die Banken**

#### **Aufbau der Grafik**

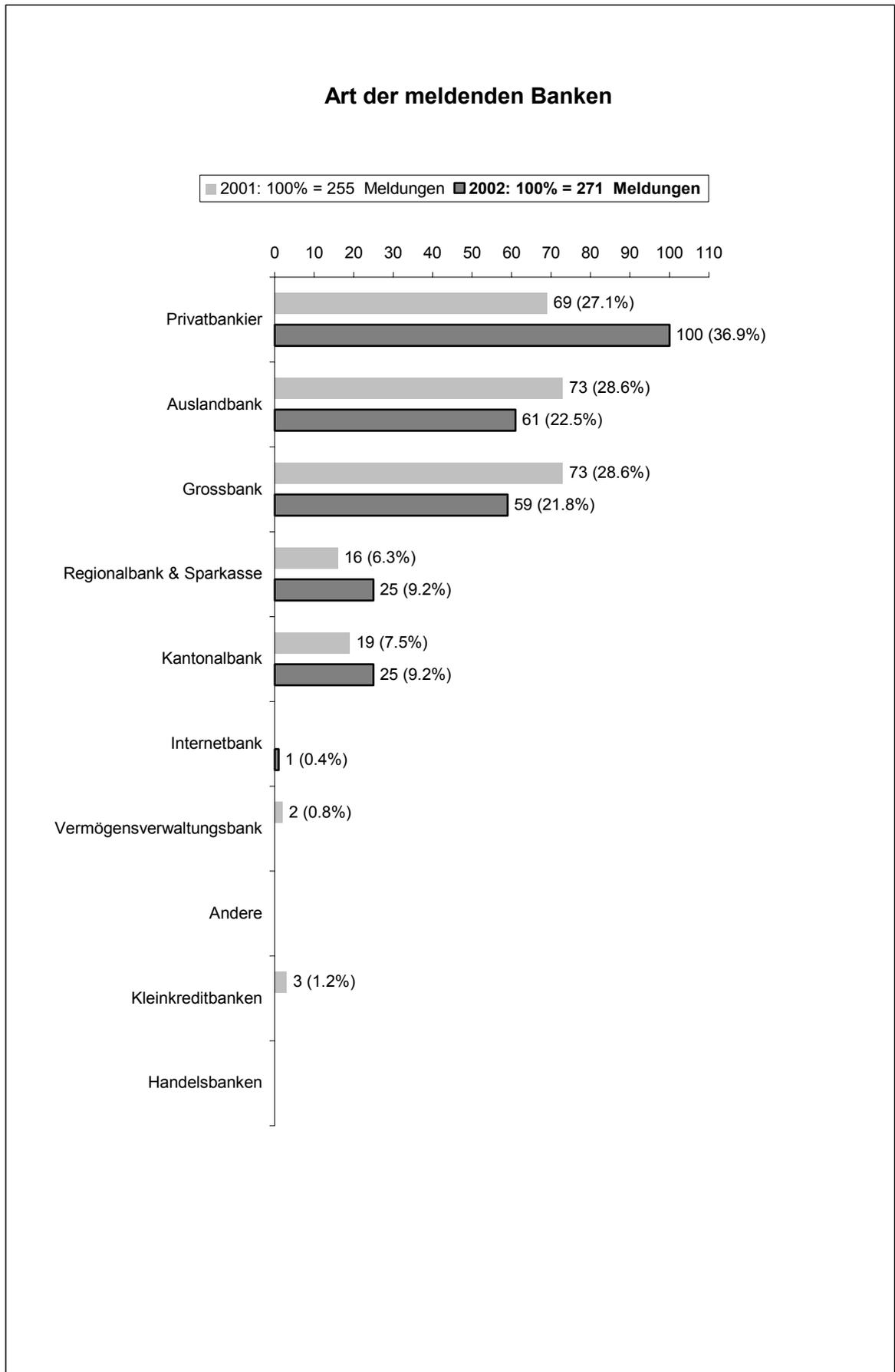
Diese Grafik zeigt, welche Art Bank wie viele Meldungen machte.

#### **Analyse der Grafik**

Mehr Meldungen von Privatbanken - weniger von Grossbanken

Erstmals seit 1998 reichten im Berichtsjahr 2002 die Privatbanken am meisten Meldungen ein (2002: 36,9 Prozent gegenüber 2001: 27,1 Prozent). Sie sind zu 42 Prozent in Genf, zu 38 Prozent in Zürich, zu 10 Prozent im Tessin sowie zu weiteren 10 Prozent in Basel-Stadt, St.Gallen und Waadt domiziliert.

Leicht zugenommen hat die Anzahl Meldungen von Regionalbanken und Sparkassen und den Kantonalbanken. Bei den Gross- und Auslandbanken ist eine Abnahme der Anzahl Meldungen zu verzeichnen. Dies kann ein Hinweis sein, dass sich die Geldwäschereiaktivitäten weg von den Grossbanken hin zu kleineren Bankinstituten verlagern oder dass kleinere Bankinstitute ihre Sorgfaltspflichten vermehrt wahrnehmen.



## 2.3.7 Verdachtsbegründende Elemente

### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welcher Verdacht eine Meldung des Finanzintermediärs auslöste.

### Analyse der Grafik

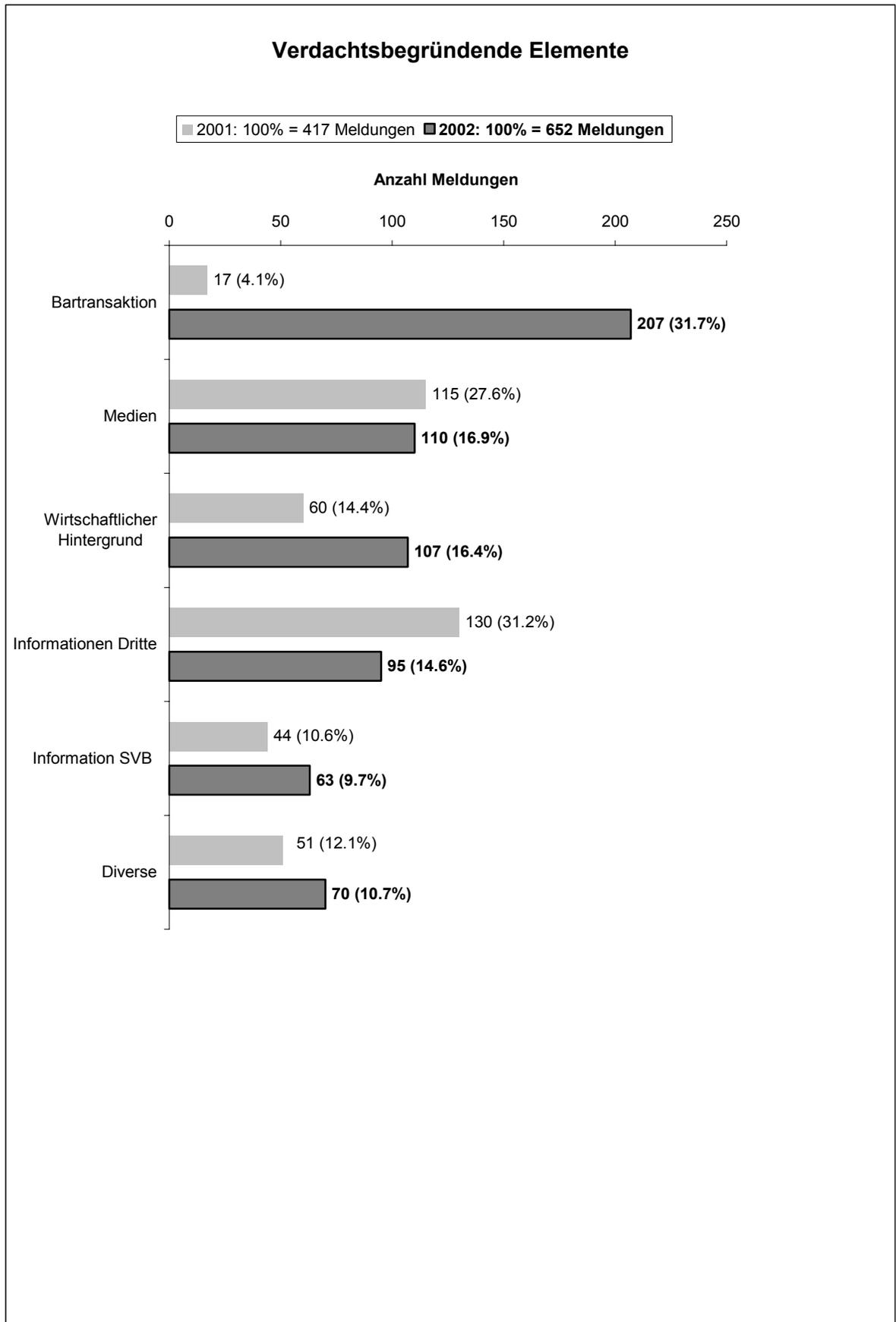
Die Finanzintermediäre analysieren ihre Geschäftsbeziehungen kritisch.

Entsprechend des Anstiegs der Zahl von Meldungen aus dem Bereich der Money-Transmitter ist auch das verdachtsbegründende Element *Bartransaktion* deutlich angestiegen.

Erfreulich ist die Tendenz, dass eine kritische Analyse des Geschäftsganges die Finanzintermediäre vermehrt zu Meldungen veranlasst. Ohne Berücksichtigung der Money-Transmitter-Fälle sind es jedoch wieder die Medienberichte, die Auslöser der meisten Meldungen waren.

### Legende

Wirtschaftlicher Hintergrund:	Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar oder kann vom Kunden nicht befriedigend erklärt werden.
Information SVB:	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, die in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht.
Medien:	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt.
Informationen Dritte:	Finanzintermediäre werden über externe Drittquellen oder innerhalb einer Konzernstruktur über Kunden informiert, die problematisch sein könnten.
Diverse:	In dieser Kategorie werden die in den früheren MROS-Statistiken aufgeführten Kriterien Checkverkehr, Fälschungen, kritische Länder, Change, Wertpapiergeschäfte, Smurfing, Lebensversicherungen, unbare Kassageschäfte, Treuhandgeschäfte, Kreditgeschäfte, Durchlaufkonten, Edelmetall, Kontoeröffnung und Diverse zusammengefasst.



### 2.3.8 Deliktsarten der Vortat

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche kriminelle Vortat zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Meldung *vermutet* wird.

Es ist zu berücksichtigen, dass diese Klassifikation allein gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre und der MROS erfolgt. Wird eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet und eröffnet diese ein Verfahren, wird erst darin die effektive Vortat verbindlich festgestellt.

Die Kategorie "nicht zuzuordnen" umfasst Fälle, bei denen verschiedene, mögliche Vortaten vermutet werden. Unter der Rubrik "kein Verdacht" finden sich Fälle, bei denen keine klar ersichtliche Vortat zugeordnet werden kann, obwohl sich aus der Analyse der Transaktion oder des wirtschaftlichen Hintergrundes ein inkriminierter Ursprung der Gelder nicht ausschliessen lässt.

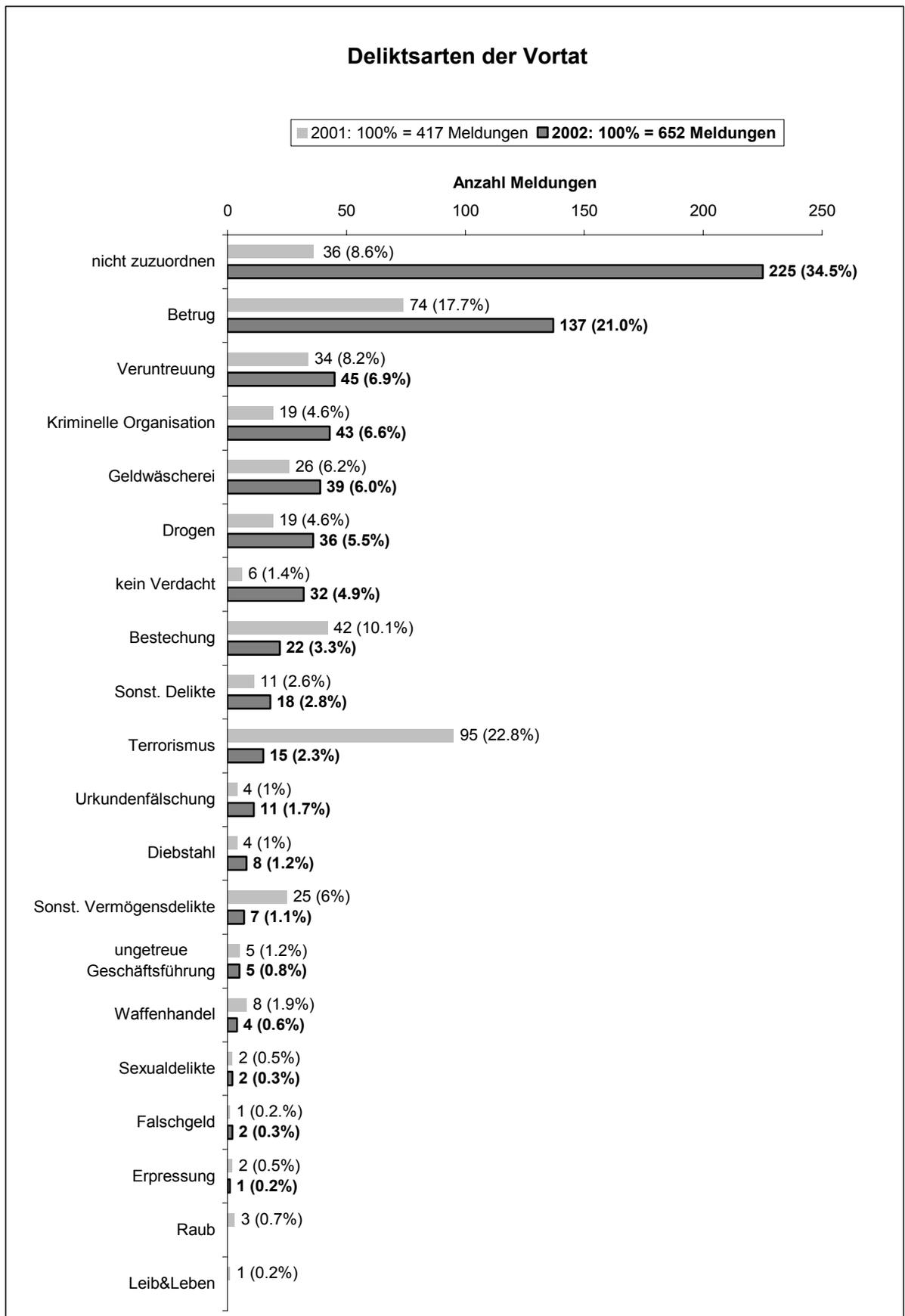
#### Analyse der Grafik

Weniger Bestechungsfälle, dafür mehr Fälle aus dem Bereich der organisierten Kriminalität.

Bei den Meldungen, denen im Berichtsjahr 2002 eindeutig eine Vortat zugeordnet werden konnte, fällt ein Rückgang bei den Bestechungsfällen sowie eine Zunahme der Betrugsfälle und der Fälle mit Bezug zur organisierten Kriminalität auf.

Im letzten Berichtsjahr wurden 22,8 Prozent Fälle mit vermuteter Vortat "Terrorfinanzierung" gemeldet, im Jahr 2002 nur noch 2,3 Prozent.

Erheblich zugenommen haben jedoch die Fälle, die nicht klar zugeordnet werden konnten oder bei denen keine Vortat ersichtlich war. Dies steht in direktem Zusammenhang mit den 280 Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, bei denen die Transaktion aus dem Kundenprofil oder dem Empfängerland als verdächtig eingestuft werden musste, eine allfällige Vortat jedoch nicht klar ersichtlich war.



### 2.3.9 Domizil des Vertragspartners

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, wo der Vertragspartner des Finanzintermediärs domiziliert ist (juristische Personen) oder wohnt (natürliche Personen).

#### Analyse der Grafik

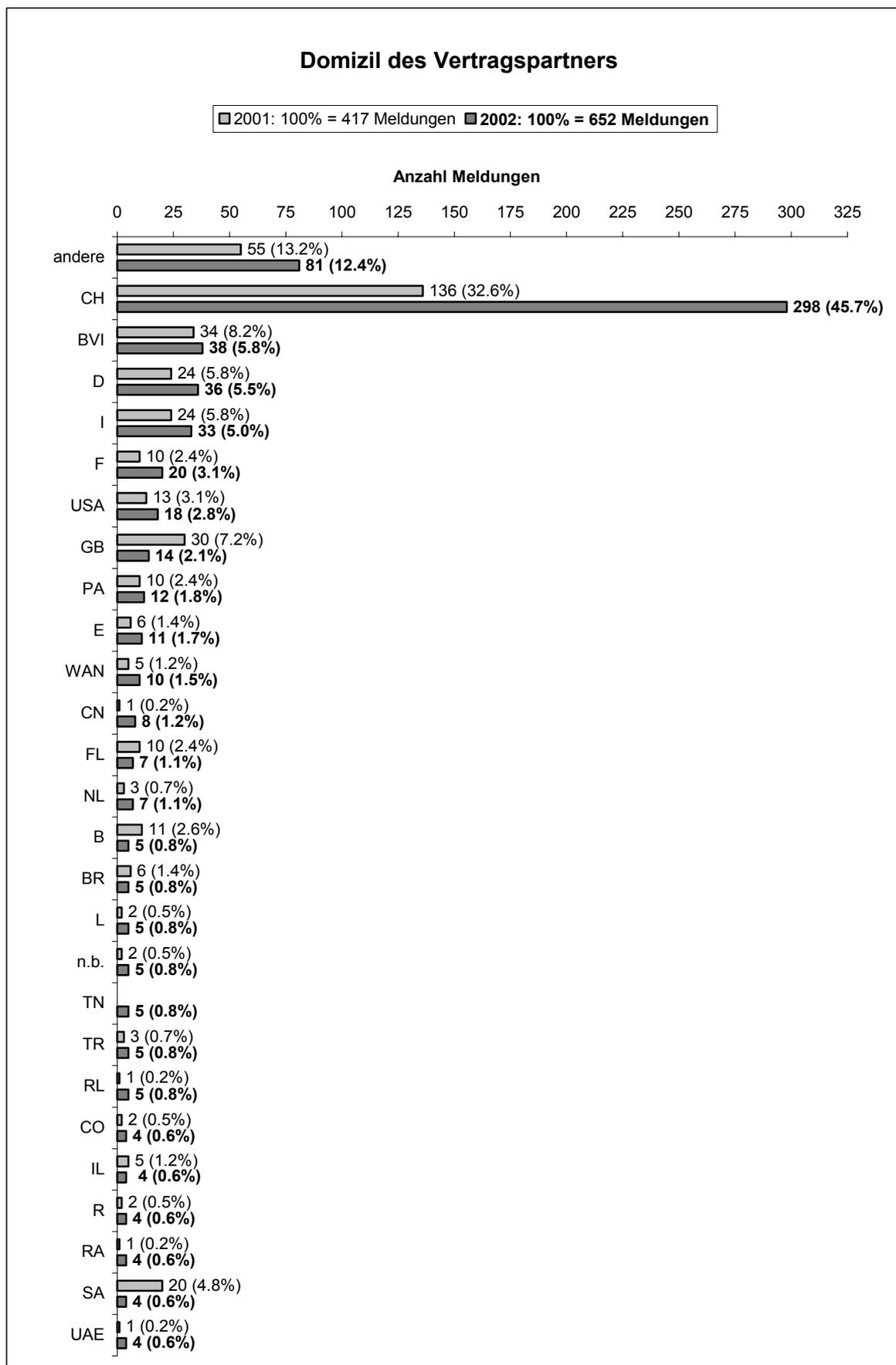
Zunahme von 40 Prozent bei den in der Schweiz wohnhaften/domizilierten Personen, die als Vertragspartner direkt in eine Meldung involviert sind.

67 Prozent der Vertragspartner stammen aus zentral-europäischen Ländern, was gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 14,3 Prozent darstellt. Davon sind die meisten aus der Schweiz, wobei im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von 40,2 Prozent zu verzeichnen ist. Dies erklärt sich aus dem Umstand, dass bei 205 der 280 Meldungen aus dem Bereich Zahlungsverkehr die Vertragspartner in der Schweiz wohnhaft oder domiziliert waren.

Deutlich zurückgegangen sind die Fälle mit Beteiligung von Personen, die aus Saudi-Arabien stammen. Dies steht in direktem Zusammenhang mit dem Rückgang der Terrorismemeldungen.

#### Legende

Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geografisches Schwergewicht
n.b.	Domizil des Vertragspartners nicht bekannt
B	Belgien
BR	Brasilien
BVI	British Virgin Island
CH	Schweiz
CN	Volksrepublik China
CO	Kolumbien
D	Deutschland
E	Spanien
F	Frankreich
FL	Liechtenstein
GB	Grossbritannien
I	Italien
IL	Israel
NL	Niederlande
PA	Panama
R	Russland
RL	Libanon
SA	Saudi-Arabien
TN	Tunesien
TR	Türkei
UAE	Vereinigte Arabische Emirate
USA	USA
WAN	Nigeria



### 2.3.10 Nationalität des Vertragspartners

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche Nationalität (bei natürlichen Personen) der Vertragspartner des Finanzintermediärs hat. Bei juristischen Personen sind Domizil und Nationalität identisch.

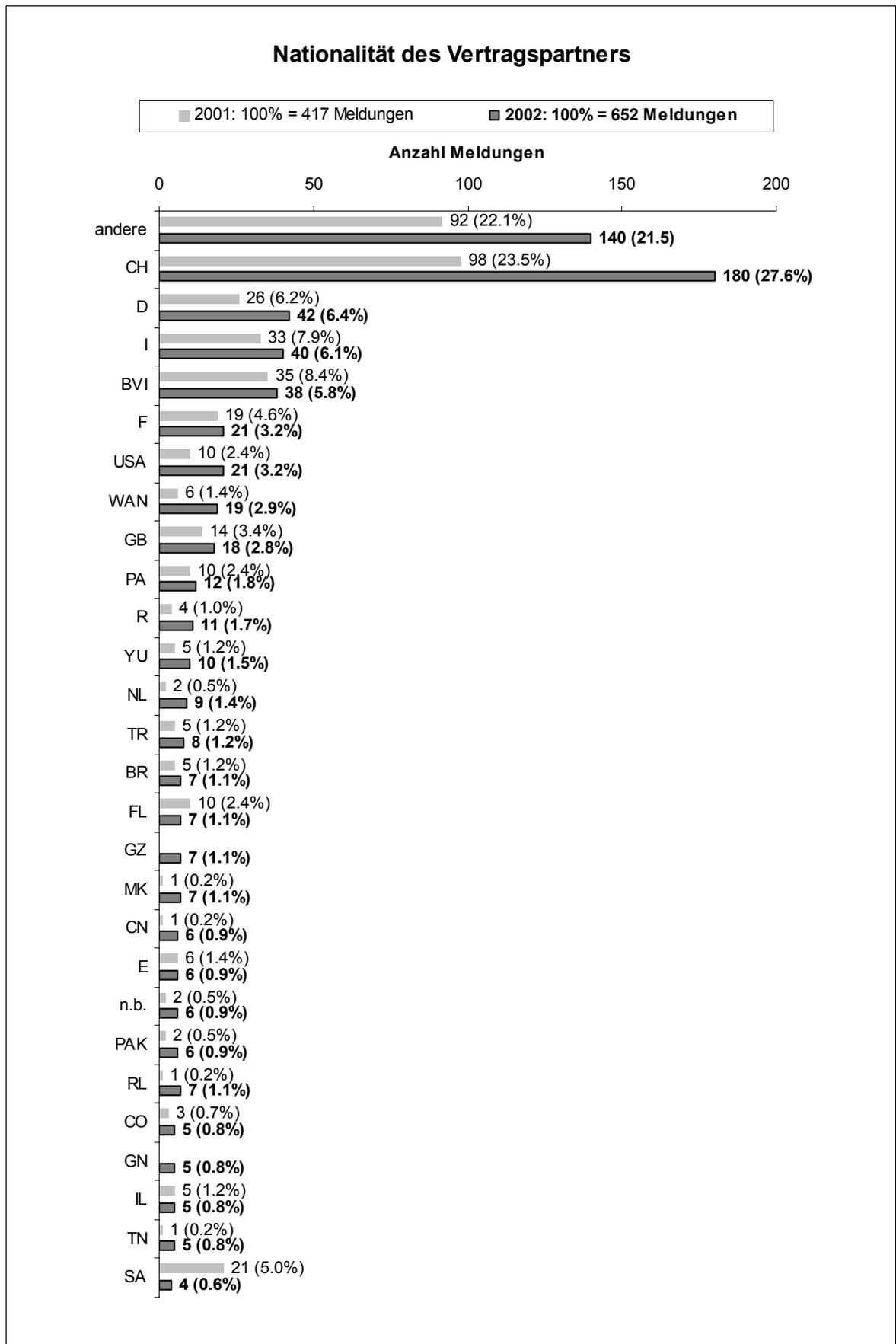
#### Analyse der Grafik

Tendenziell sind Fälle, bei denen Personen mit Schweizerpass oder Firmendomizil in der Schweiz involviert sind, stark gestiegen.

Der Unterschied in der Prozentzahl zwischen den in der Schweiz domizilieren/wohnhafte Personen (45,7 Prozent) und den Personen mit Schweizer Nationalität oder Domizil bei juristischen Personen (27,6 Prozent) zeigt den Ausländeranteil an. 52,3 Prozent der in die Meldungen involvierten Personen stammen sowohl im Berichtsjahr 2002 als auch im Vorjahr aus zentraleuropäischen Ländern.

#### Legende

Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geografisches Schwergewicht	I	Italien
n.b.	Nationalität des Vertragspartners nicht bekannt	IL	Israel
BR	Brasilien	MK	Mazedonien
BVI	British Virgin Island	NL	Niederlande
CH	Schweiz	PA	Panama
CN	Volksrepublik China	PAK	Pakistan
CO	Kolumbien	R	Russland
D	Deutschland	RL	Libanon
E	Spanien	SA	Saudi-Arabien
F	Frankreich	TN	Tunesien
FL	Liechtenstein	TR	Türkei
GB	Grossbritannien	USA	USA
GN	Guinea	WAN	Nigeria
GZ	Georgien	YU	Jugoslavien



### 2.3.11 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, wo jene Person wohnt oder domiziliert ist, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert wurde.

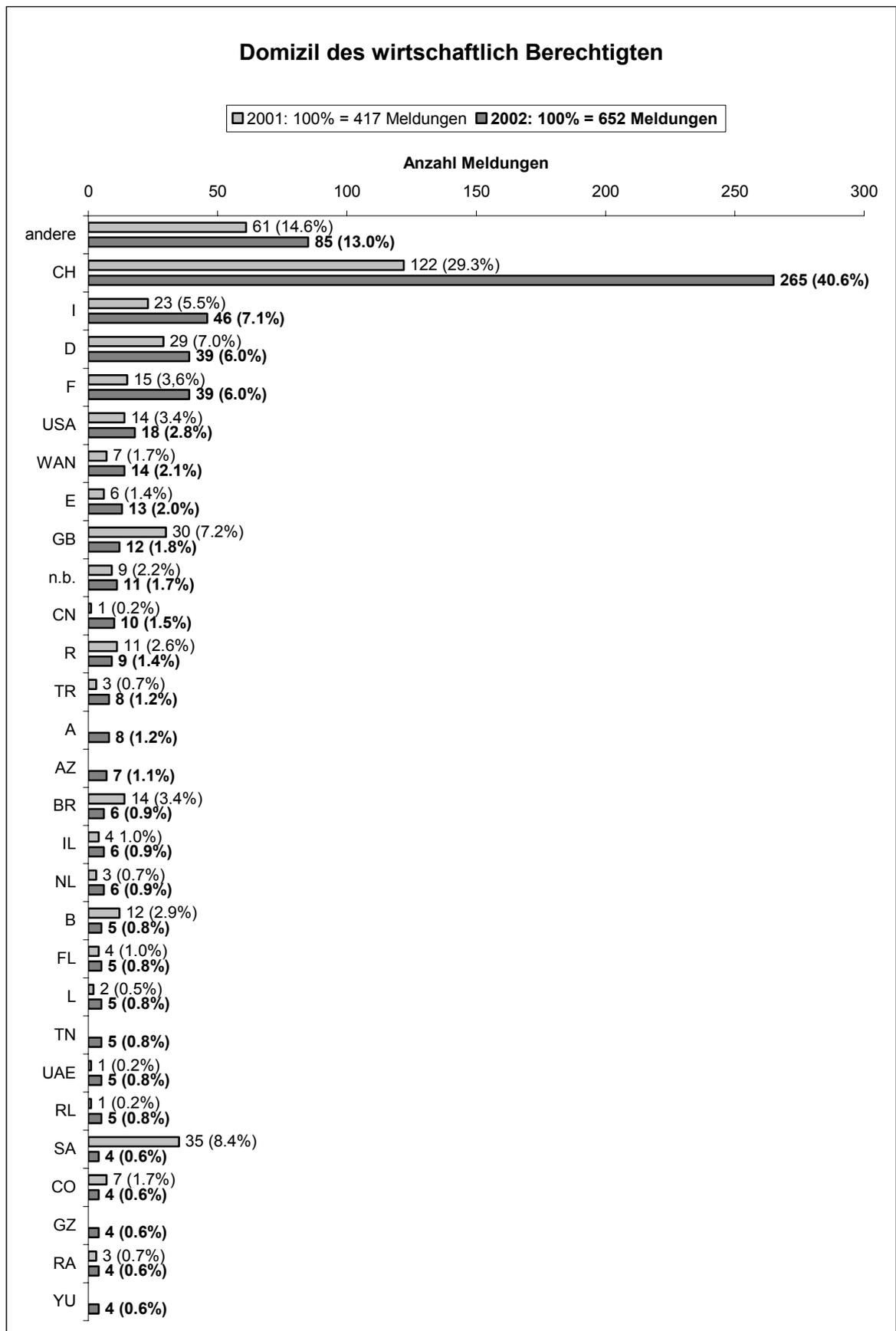
#### Analyse der Grafik

Zunahme von 38,6 Prozent bei den in der Schweiz wohnhaften/domizilierten Personen, die als wirtschaftlich Berechtigte identifiziert wurden.

In 68,6 Prozent der Meldungen im Berichtsjahr 2002 wurden Personen mit Domizil oder Wohnsitz in zentraleuropäischen Ländern als wirtschaftlich Berechtigte identifiziert. Wie bei der Statistik zum Domizil des Vertragspartners machen in der Schweiz Wohnhafte den grössten Anteil aus. Die Zunahme bei den in der Schweiz wohnhaften Personen lässt sich mit den Meldungen aus dem Bereich Zahlungsverkehr erklären; in 185 von 280 Fällen lag die wirtschaftliche Berechtigung bei einer in der Schweiz wohnhaften oder domizilierten Person.

#### Legende

Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geografisches Schwergewicht	I	Italien
n.b.	fehlende Identifikation	IL	Israel
A	Österreich	L	Luxemburg
AZ	Aserbeidschan	NL	Niederlande
B	Belgien	R	Russland
BR	Brasilien	RA	Argentinien
CH	Schweiz	RL	Libanon
CN	Volksrepublik China	SA	Saudi-Arabien
CO	Kolumbien	TN	Tunesien
D	Deutschland	TR	Türkei
E	Spanien	UAE	Vereinigte Arabische Emirate
F	Frankreich	USA	USA
FL	Liechtenstein	WAN	Nigeria
GB	Grossbritannien	YU	Jugoslawien
GZ	Georgien		



### 2.3.12 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die Nationalitäten jener Personen, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert wurden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Domizil. Oft sind es jedoch erst die Strafverfolgungsbehörden, die bei ihren Ermittlungen die tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten und somit auch deren Nationalität aufdecken können.

#### Analyse der Grafik

In mehr als der Hälfte der Fälle stammt die wirtschaftlich berechtigte Person aus einem zentraleuropäischen Land. Andere regionale Schwerpunkte lassen sich nicht erkennen.

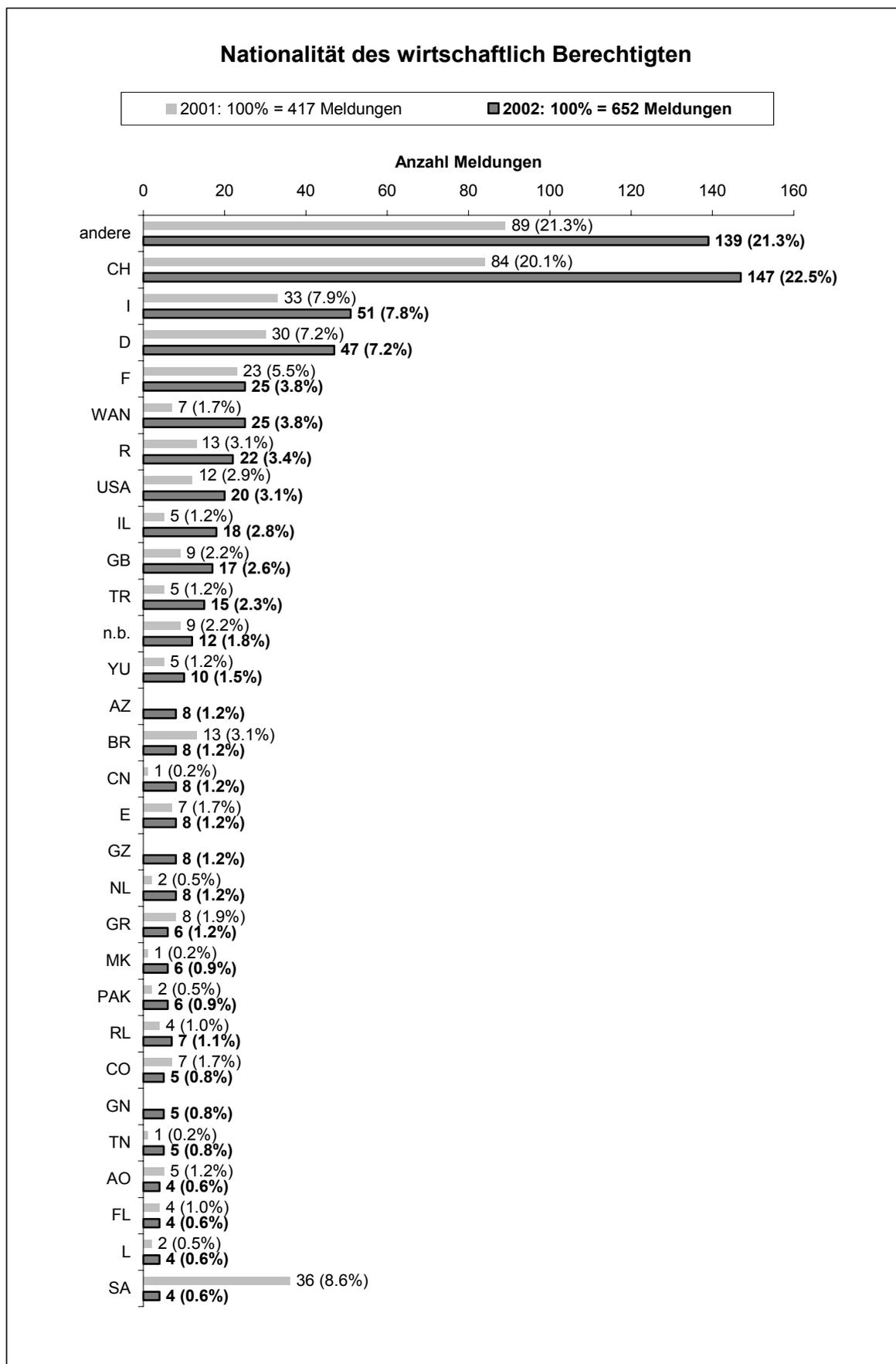
Auch bei der Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten dominieren unverändert gegenüber dem Vorjahr Meldungen mit Personen aus zentraleuropäischen Ländern (53,5 Prozent).

Im Vergleich zur Nationalität der Vertragspartners (plus 82 Meldungen) stieg die Zahl der Meldungen der wirtschaftlich Berechtigten mit Schweizer Nationalität oder von in der Schweiz domizilierten Gesellschaften nur um 63 Meldungen. Diese Differenz bezieht sich auf Fälle, bei denen eine Schweizer Gesellschaft zwar Vertragspartner war, die involvierten Werte jedoch einem Ausländer gehören. Es kann sich auch um Fälle handeln, bei denen ein Schweizer als "Strohmann" für einen Ausländer gehandelt hat.

Eine deutliche Abnahme zeigt sich bei wirtschaftlich Berechtigten aus Saudi-Arabien wegen dem Rückgang der Meldungen im Zusammenhang mit Verdacht auf Terrorismusfinanzierung.

#### Legende

Andere	Staaten auf der ganzen Welt, ohne geografisches Schwergewicht	GZ	Georgien
n.b.	fehlende Identifikation	I	Italien
AO	Angola	IL	Israel
AZ	Aserbeidschan	L	Luxemburg
BR	Brasilien	MK	Mazedonien
CH	Schweiz	NL	Niederlande
CN	Volksrepublik China	PAK	Pakistan
CO	Kolumbien	R	Russland
D	Deutschland	RL	Libanon
E	Spanien	SA	Saudi-Arabien
F	Frankreich	TN	Tunesien
FL	Liechtenstein	TR	Türkei
GB	Grossbritannien	USA	USA
GN	Guinea	WAN	Nigeria
GR	Griechenland	YU	Jugoslawien



### 2.3.13 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, an welche Strafverfolgungsbehörde die MROS die Meldungen weitergeleitet hat. Die Zuständigkeit ergibt sich aus den allgemeinen Gerichtsstandsregeln beziehungsweise seit dem 1.1.2002 auch, soweit die Bundeskompetenz betreffend, aus Artikel 340<sup>bis</sup> StGB.

#### Analyse der Grafik

37,9 Prozent aller Meldungen wurden, gestützt auf die neuen Kompetenzen, den Bundesstrafbehörden zur Verfolgung überwiesen. Entlastet wurden vornehmlich die Kantone Tessin und Genf.

Durch die Einführung der neuen Bundeskompetenzen sind die Bundesanwaltschaft beziehungsweise das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt für die Strafverfolgung zuständig in Fällen von Geldwäscherei, Korruption und organisiertem Verbrechen mit vorwiegendem Auslandsbezug oder wenn die schweizerischen Deliktorte ohne eindeutiges Schwergewicht in mehreren Kantonen liegen. Dadurch hat sich die Verteilung der Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden klar verändert.

Im Berichtsjahr 2002 wurden 195 (37,9 Prozent) der Meldungen an die Bundesanwaltschaft überwiesen. Davon standen 15 Meldungen in Zusammenhang mit Verdacht auf Terrorismusfinanzierung. Hauptsächlich die Kantone Tessin (minus acht Meldungen) und Genf (minus 24 Meldungen) wurden durch die neue Bundeskompetenz entlastet. Zürich verzeichnete dagegen eine Zunahme von 18 Meldungen. Eindeutige Tendenzen können aus diesen Zahlen noch nicht abgeleitet werden. Bei zahlreichen Fällen konnte ein Fallzusammenhang mit einem kantonalen, pendenten Verfahren festgestellt werden. Diese Fälle wurden in die Kantone überwiesen, obwohl sie eigentlich in die Bundeskompetenz gefallen wären. Da vor allem die Finanzzentren Zürich, Genf und Tessin von internationalen Fällen berührt werden, zeichneten sich die Verschiebungen in erster Linie in diesen Kantonen ab.

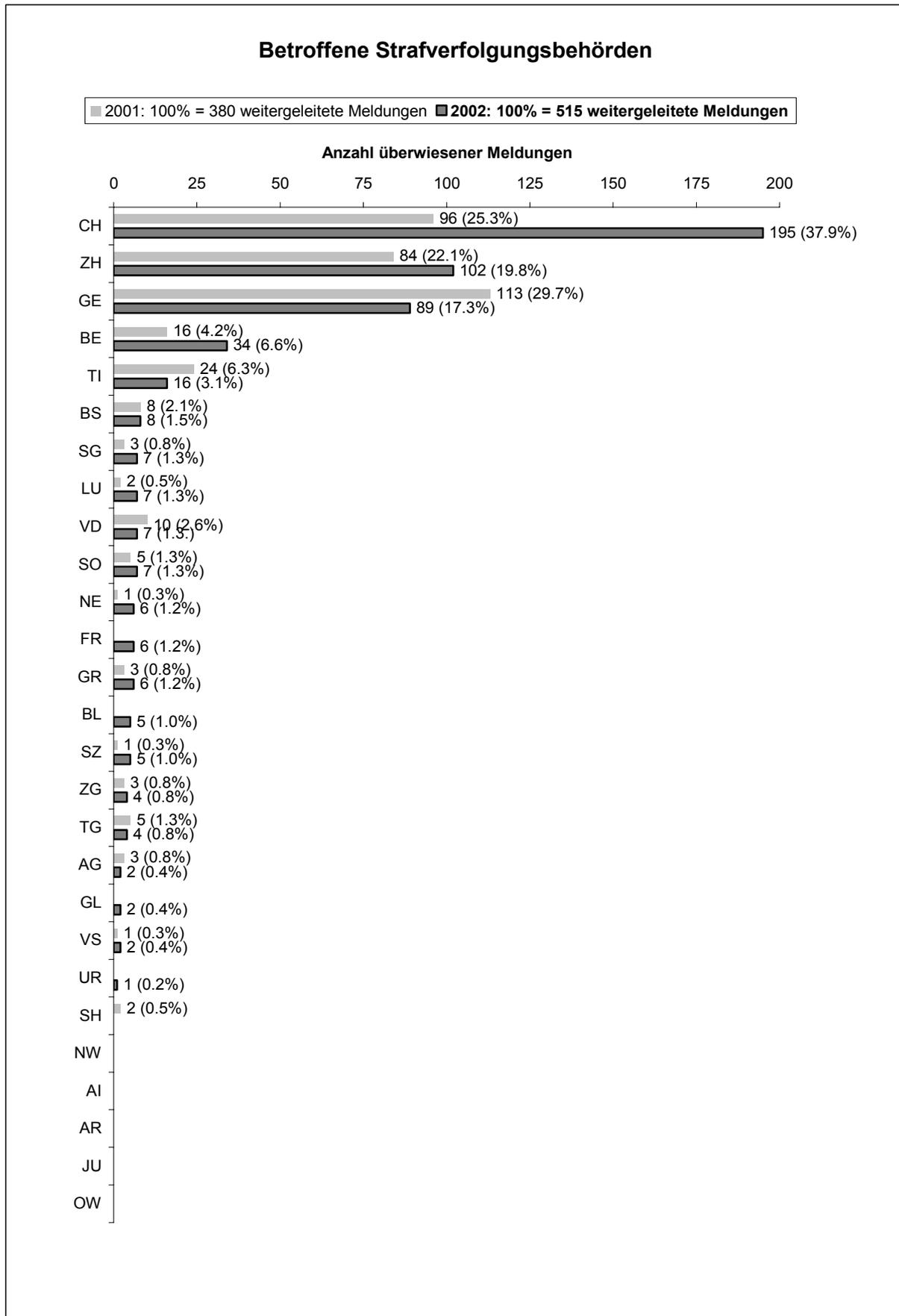
Erstmals figurieren die Kantone Glarus und Uri in der Statistik.

#### Legende

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
CH	Schweiz. Eidgenossenschaft	TG	Thurgau
FR	Freiburg	TI	Tessin
GE	Genf	UR	Uri
GL	Glarus	VD	Waadt

---

GR	Graubünden	VS	Wallis
JU	Jura	ZG	Zug
LU	Luzern	ZH	Zürich
NE	Neuenburg		



### **2.3.14 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIU)**

#### **Aufbau der Grafik**

Diese Grafik zeigt, welche FIUs anderer Länder Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen bei der MROS nachgefragt haben.

#### **Analyse der Grafik**

Die Anzahl der FIU-Anfragen nimmt stetig zu. Im Jahr 2002 sind die Anfragen im Vergleich zum Vorjahr um 21 Prozent gestiegen. Die internationale Zusammenarbeit ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

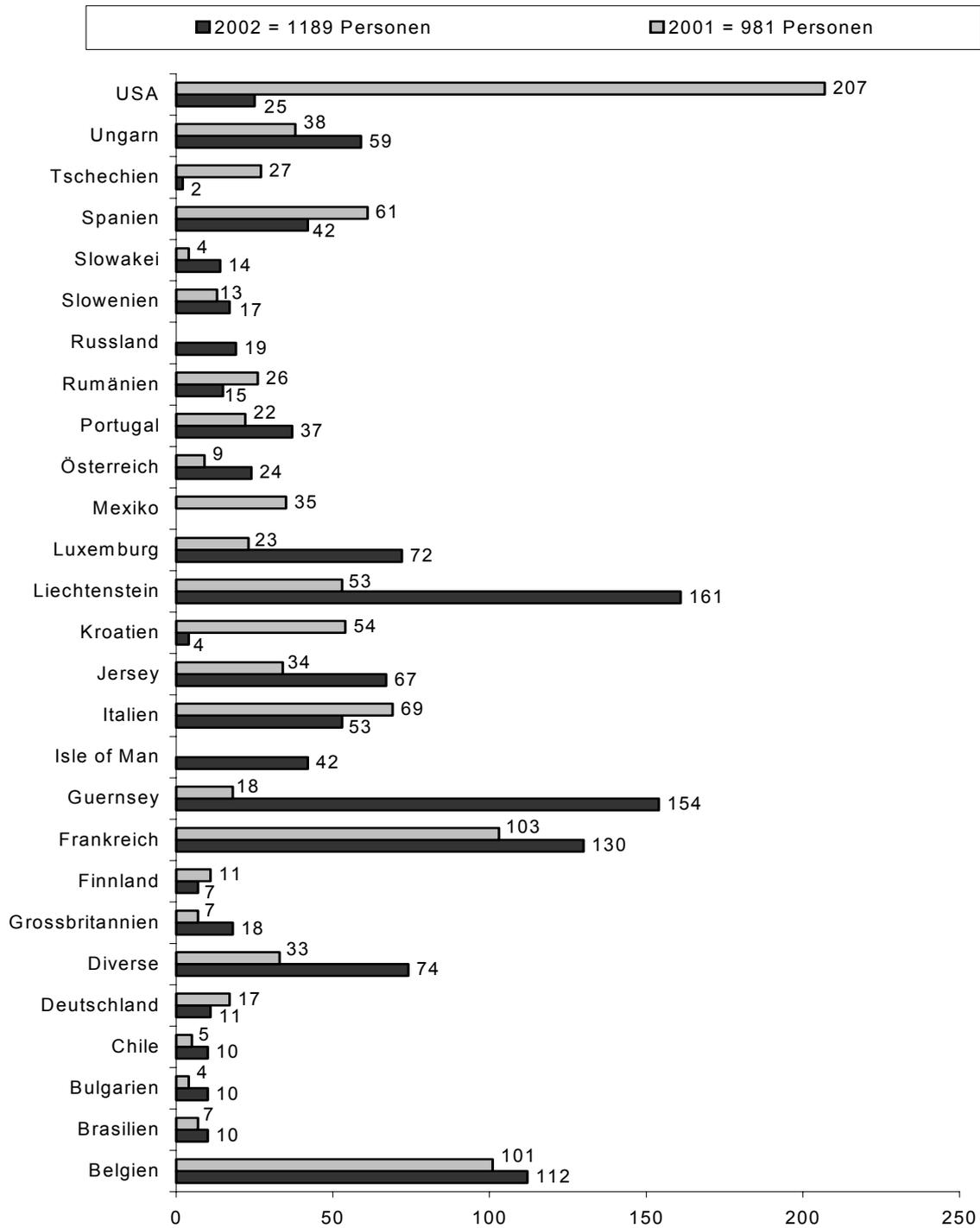
FIUs sind der MROS gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Artikel 32 Geldwäschereigesetz (GwG), Artikel 10 der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV). Der Informationsaustausch erfolgt zum grössten Teil unter Mitgliedstaaten der Egmont Gruppe.

Erhält die MROS eine Anfrage aus dem Ausland, so werden die Personen und Gesellschaften in den Datenbanken überprüft und in die eigene Datenbank GEWA aufgenommen. Erscheinen die natürlichen oder juristischen Personen später in Verdachtsmeldungen von Schweizer Finanzintermediären, liefert die Abfrage in GEWA den Hinweis auf ihr allfällig deliktisches Verhalten im Ausland.

In der Rubrik "Diverse" sind Länder enthalten, die nur eine geringe Anzahl Personen oder Gesellschaften nachgefragt haben, namentlich Bahamas, Cayman Islands, Cook Islands, El Salvador, Estland, Gibraltar, Griechenland, Hong Kong, Indien, Irland, Kolumbien, Lettland, Monaco, Niederlande, Norwegen, Paraguay, Schweden, Taiwan, Türkei, Venezuela und Zypern.

Durchschnittlich hat die MROS im Berichtsjahr monatlich 99 Personen oder Gesellschaften im Auftrag ausländischer FIUs überprüft.

### Vergleich FIU-Anfragen 2001 / 2002



---

### **2.3.15 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die MROS**

#### **Aufbau der Grafik**

Diese Grafik zeigt, bei welchen Ländern die MROS Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt hat.

#### **Analyse der Grafik**

Die Statistik für diesen Bereich wurde erstmals im Jahr 2002 erfasst. Ein Vergleich zum Vorjahr ist daher nicht möglich.

Erhält die MROS von einem Schweizer Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung, in die Personen oder Gesellschaften aus dem Ausland involviert sind, hat MROS die Möglichkeit, über diese Personen beziehungsweise Gesellschaften in den entsprechenden Ländern Informationen einzuholen.

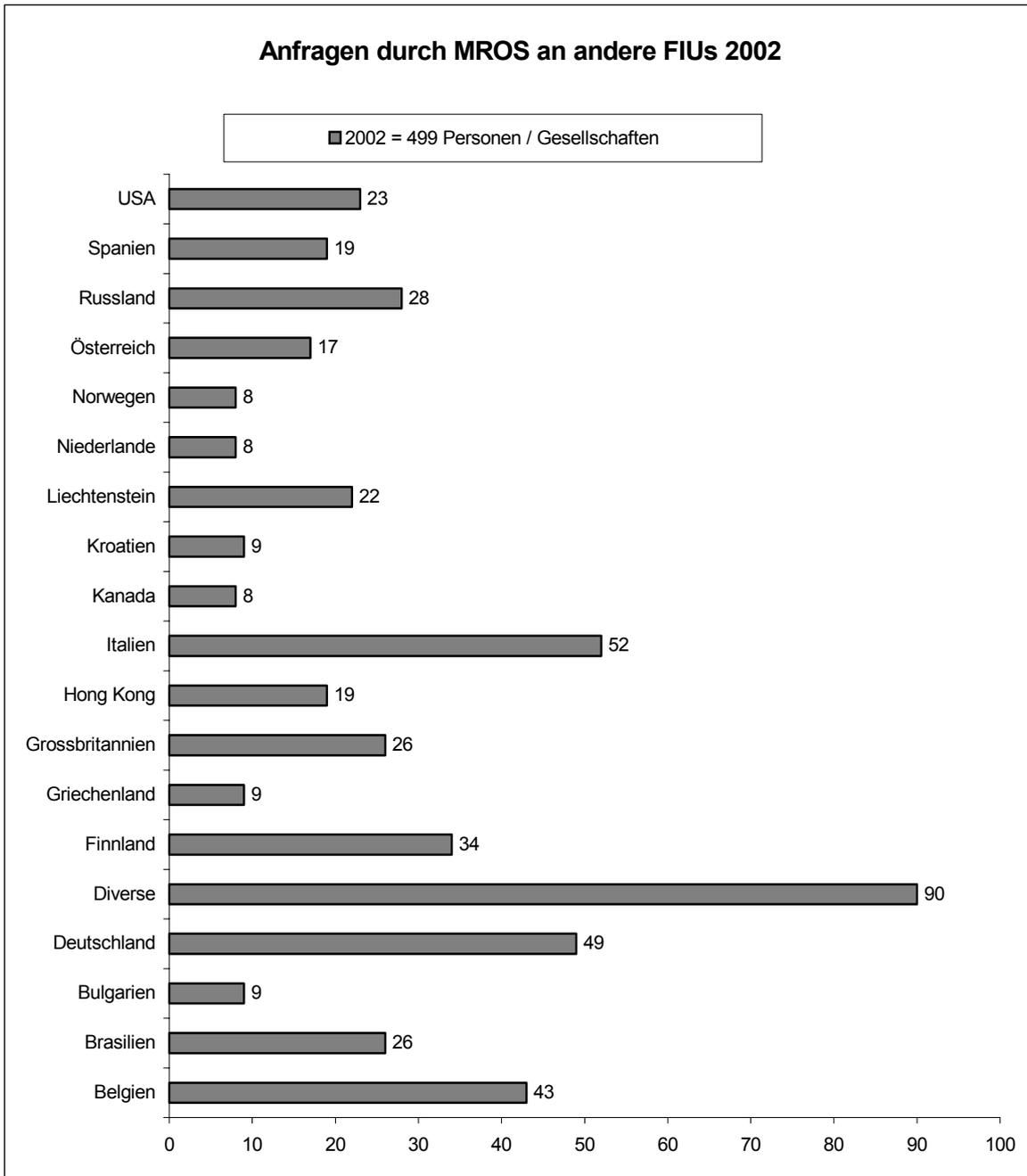
Auf diese Weise erhält die MROS wichtige Informationen, die bei der Entscheidungsfindung über eine allfällige Weiterleitung einer Verdachtsmeldung an die Schweizer Strafverfolgungsbehörden von grosser Bedeutung sein können.

Gleiche Anfragen kann die MROS auch gestützt auf Begehren einer Schweizer Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörde zur Ergänzung der Akten machen.

Die MROS hat im Rahmen von eingegangenen Verdachtsmeldungen und Begehren von Schweizer Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden im Berichtsjahr 162 Anfragen, enthaltend 499 Personen oder Gesellschaften, bei ausländischen FIUs gemacht.

In der Rubrik "Diverse" sind Länder enthalten, bei denen die MROS nur eine geringe Anzahl Personen oder Gesellschaften nachgefragt hat, namentlich Argentinien, Bahamas, Chile, Dänemark, Guernsey, Irland, Jersey, Kolumbien, Luxemburg, Mazedonien, Monaco, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowakei, Tschechien, Türkei, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate.

Durchschnittlich hat die MROS im Berichtsjahr monatlich 42 Personen oder Gesellschaften durch ausländische FIUs abklären lassen.



### **3. Typologie**

#### **3.1. Ungewöhnlich hohe Gewinnmargen als Hinweis auf Geldwäsche**

Seit mehreren Jahren unterhielten ausländische Kunden Privat- und Geschäftskonten bei einer Schweizer Privatbank. Diese Kunden waren wirtschaftlich berechtigt an den Geschäftskonten mehrerer Unternehmen ausländischen Rechts, deren Konten von der Schweizer Privatbank geführt wurden. Die im Ausland wohnhaften Kunden der Privatbank erwarben im Auftrag eines in ihrem Land ansässigen Unternehmens Medizinalgeräte. Bestimmt waren diese Geräte für öffentliche Spitäler einer grossen Region. Der Gesamtvermögen, das sich auf den Konten der wirtschaftlich Berechtigten und der verschiedenen Unternehmen lag, belief sich auf über 40 Millionen US-Dollar. Die Privatbank hatte die Kunden und die Kontenverträge im Zuge des Aufkaufs einer anderen Bank übernommen. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht achtete die Bank auf die Transaktionen, die über diese Konten abgewickelt wurden. Es sollte sich erweisen, dass die Höhe des eingegangenen Geldes der Summe der Zahlungen der Spitäler entsprachen und immer über die selben Konten eines Unternehmens flossen, bevor die Zahlungen auf die Konten der wirtschaftlich Berechtigten transferiert wurden. Die Bank begann sich für die Hintergründe dieser Transaktionen zu interessieren und verlangte Unterlagen über die Geschäfte zwischen den Spitälern und ihren Lieferanten wie auch über deren Verbindung zu Unternehmen, die bei der Bank Konten hatten. Bei einem Treffen eröffneten die Kunden den Verantwortlichen der Bank, dass sich das Vermögen aus Abwicklungskommissionen zusammensetzte. Diese Kommission belief sich auf 50 % des Verkaufswertes der Medizinalgeräte, die die Spitäler erwarben. Zu dem Zeitpunkt, in dem die Bank ihre Kunden um weiter gehende Auskünfte bat, hatten diese bereits die Auflösung der Konten eingeleitet und den Auftrag erteilt, die Kontoeinlagen auf Konten anderer Banken zu transferieren. Die Aufforderung der Bank ignorierten sie. Angesichts der Reaktion auf die Aufforderung nach weiteren Informationen über die Herkunft der Gelder und ob des merkwürdigen Gebahren hellhörig geworden, sah sich die Bank veranlasst, die Konten zu sperren und die Meldestelle für Geldwäsche zu orientieren. Die Abklärungen der Meldestelle, die Angaben der Bankkunden über ihren Beruf und der Umstand, dass sie ihren Wohnsitz im Ausland hatten, liessen darauf schliessen, dass die Kunden selbst leitende Angestellte jener Spitäler waren, an die Medizinalgeräte verkauft worden waren. Der Verdacht auf Korruption drängte sich auf. Die Angelegenheit wurde an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, wurde aber gestützt auf die in der Voruntersuchung gewonnenen Erkenntnisse nicht weiterverfolgt.

### **3.2. *Fingierte Aufträge als Ersatz für Barzahlung***

Eine Privatbank richtete im Namen und Auftrag einer im Ausland ansässigen Gesellschaft ein Konto ein. Gesellschaftszweck war die Unterstützung betagter Menschen. Verwaltet wurde diese Gesellschaft von einem Ausländer. Ihren Sitz hatte die Gesellschaft in einem Altenheim. Der Verwalter stellt schon bald Barzahlungen in der Höhe von mehreren hunderttausend Franken in Aussicht, die dem Konto gutgeschrieben werden. Nachdem weder der Hintergrund dieser in Aussicht gestellten Transaktionen noch die Herkunft der Gelder befriedigend geklärt werden konnte, weigerte sich die Bank jedoch, solche Bareinlagen anzunehmen. Die Bank führte indessen das Konto weiterhin, zumal die im üblichen Rahmen getätigten Transaktionen keinen Anlass zur Beanstandung gaben.

Einige Monate später gingen mehrere Vergütungszahlungen auf dieses Konto ein. Die Zahlungen waren allesamt in der Schweiz in Auftrag gegeben worden. Die Gesamtsumme dieser Zahlungen belief sich auf über 100'000 Franken. Bei einer eingehenden Prüfung der Auftraggeber wurde festgestellt, dass es sich um fiktive Personen handelte. Die Zahlungsaufträge waren vermutlich unter Verwendung falscher Namen von ein und derselben Person erteilt worden.

Auf diese Weise wurde der Entscheid der Bank umgangen, vom Kontoinhaber keine Bareinzahlungen in grosser Höhe anzunehmen. Die Bank verlangte eine Erklärung. Der Kontoinhaber wies jegliche Vorwürfe zurück, mit der Angelegenheit etwas zu tun zu haben. Nichtsdestotrotz blockierte die Bank das Konto und benachrichtigte die Meldestelle für Geldwäscherei. Zurzeit befassen sich die Strafverfolgungsbehörden mit dem Fall.

### **3.3. *Vom Sinn und Nutzen eingehender Prüfungen des wirtschaftlichen Hintergrunds***

Eine im angrenzenden Ausland wohnhafte Dame liess bei einer grossen Schweizer Bank ein Konto einrichten. Einen Monat nachdem das Konto eingerichtet worden war, eröffnet die neue Kundin gegenüber der Bank, dass eine Drittperson demnächst 2,5 Millionen US-Dollar auf das Konto überweisen werde. Da der Bank keinerlei, die Herkunft der 2,5 Millionen Franken klärenden Unterlagen vorlagen, wurde verfügt, dass von diesem Konto keine Bezüge getätigt werden konnten, bis die Kundin die erforderlichen Unterlagen beibringen würde. Mit der Post erhielt die Bank schliesslich eine Reihe von Dokumenten, aus denen hervorging, dass diese Drittperson diese Summe über einen Mittelsmann in eine grosse Wasseraufbereitungsanlage bei einem Dorf in Afrika investiere. Die Gesamtkosten dieses Projektes waren auf 170 Millionen US-Dollar veranschlagt.

Diese Drittperson wurde schliesslich bei der Bank vorstellig und legt weitere Dokumente vor, unter anderem die Kopie des ordnungsgemäss ins Deutsche übersetzten Finanzierungsvertrags. Mit den aus diesen Unterlagen hervorgehenden Informationen unzufrieden, bat die Bank ihre Klientin, einen detaillierten Fragebogen auszufüllen, auf dass der wirtschaftliche Hintergrund dieser Transaktion geklärt werde. In der Zwischenzeit wartete ein von der Drittperson beauftragter Anwalt mit weiteren Unterlagen

und Informationen über den Finanzierungsvertrag seines Mandanten auf. Besonders auffallend war die ungewöhnlich hohe Rendite, die diese Unterlagen auswiesen. Die Bank hielt die Kontensperre aufrecht. Weitere Abklärungen durch die Bank folgten. In jener Zeit eröffnet ein neuer Kunde ein Konto bei dieser Bank. Der neue Kunde hat seinen Wohnsitz im selben Land, in dem auch die bewusste Dame lebte. Dieser neue Kunde gab an, auf sein Konto werden die Kommissionsgebühren für die bei ausländischen Investoren getätigten Geldanlagen eingehen. Es handelte sich angeblich um ein Immobilienprojekt auf einer Insel im Pazifik. Der Kunde betonte, dass er und seine Kunden auch Partner seien. Die Kommission in der Höhe von 1 % der auf 50 Millionen US-Dollar veranschlagten Gesamtkosten werden zwischen ihm und seinen Partnern aufgeteilt. Wenige Tage darauf ging eine erste Überweisung von 500'000 US-Dollar auf das Konto ein, gefolgt von einer weiteren, aus einem anderen Land als die erste in Auftrag gegebene Überweisung.

Da der Bank auch für diese Transaktion keine Unterlagen vorgelegt worden war, die über den geschäftlichen Hintergrund Aufschluss gaben, blockierte sie dieses Konto. Den Kontoinhaber ersuchte sie, detaillierte Fragen über den wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktionen schriftlich zu beantworten. Nachdem die Bank vergeblich auf eine Antwort ihres Kunden gewartet hatte, wandte sie sich an die Meldestelle für Geldwäscherei. Die Meldestelle prüfte den Fall und benachrichtigte die Bundesstrafbehörden. Auf behördlichen Entscheid bleibt die Kontensperre aufrechterhalten. Zurzeit läuft ein Untersuchungsverfahren wegen Verdachts auf Geldwäscherei.

### **3.4. Der Unterschied zwischen Artikel 9 GwG und Artikel 305ter StGB**

Nachdem aus der Presse bekannt geworden war, dass ein Schweizer Paar im Ausland wegen Besitzes von Drogen festgenommen worden war, benachrichtigte eine der Banken, zu deren Kunden das Schweizer Paar gehörte, gestützt auf Artikel 305<sup>ter</sup> StGB, die Meldestelle für Geldwäscherei. Die Vermögenswerte, die die Bank verwaltete, gaben indessen keinen Anlass, an der Rechtmässigkeit ihrer Herkunft zu zweifeln, zumal das Geld von Versicherern und öffentlichen Ausgleichskassen stammte. Die Meldestelle kam zum Schluss, dass selbst wenn der Grossteil des Geldes legaler Herkunft sei, man nicht gänzlich ausschliessen könne, dass ein Teil des Geldes illegalen Ursprungs sei. Nach Ansicht der Meldestelle handelte es sich also um eine Meldung im Sinne von Artikel 9 GwG, nicht aber im Sinne von Artikel 305<sup>ter</sup> StGB. In der Folge informierte die MROS den Finanzintermediär, dass sie die Meldung als eine im Sinne von Art. 9 GwG entgegennehme und die Bank infolge dessen die Gelder zu blockieren habe. Die Bank aber teilte hinsichtlich des anzuwendenden Gesetzesartikels nicht die Ansicht der Meldestelle. Laut Artikel 9 GwG, argumentierte die Bank, muss der Finanzintermediär nur dann Meldung erstatten, wenn er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass Vermögenswerte, die Gegenstand einer Geschäftstransaktion sind, in Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen. Diese Gesetzesbestimmung lasse eine Auslegung nicht zu, wonach allein schon die Person des Kunden Anlass für einen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei rechtfertige.

---

Ein Verdacht sei nicht automatisch begründet, nur weil eine mit einem Finanzintermediär in Geschäftsbeziehung stehende Person in der Presse als mutmasslicher Krimineller erwähnt worden sei. Die Bank vertrat den Standpunkt, dass wenn es ausgeschlossen war, dass die in der Geschäftsbeziehung stehenden Vermögenswerte krimineller Herkunft waren, die Bank nach Artikel 9 GwG nicht verpflichtet gewesen wäre, Meldung zu erstatten. Die Meldestelle indessen hält dafür, dass sich das Konzept des *begründeten Verdachts* nicht nur auf Vermögenswerte beschränkt, sondern auch auf die an einer Geschäftsbeziehung beteiligten Personen zum Tragen komme. Tatsächlich hat die Praxis gezeigt, dass Finanzintermediäre sich oft durch Zeitungsartikel veranlasst sehen, Meldung über einen Verdacht zu erstatten. In der Regel beruft sich der Finanzintermediär auf Art 9 GwG, ist es doch oft gerade die Person des Kunden an sich, derentwegen sich ein begründeter Verdacht erheben kann. In erster Linie sieht das Gesetz zwar vor, dass der Finanzintermediär in Bezug auf *Vermögenswerte* zur Meldung verpflichtet ist, von denen er weiss oder von denen er annehmen muss, dass sie aus einer strafbaren Handlung stammen. Aber selbst wenn die Herkunft von Vermögenswerten nicht in Zweifel steht, gilt es nichtsdestotrotz, Personen, die mit diesen Vermögenswerten in Verbindung stehen, in die im Zuge der Sorgfaltspflicht gemachten Abklärungen mit einzubeziehen. Und das erst recht, wenn bekannt ist, dass sie sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben. Der Finanzintermediär, der sich damit begnügt, die jeweilige Geschäftstransaktion zu prüfen, aber die Person, die hinter dem Geschäft steht, und den wirtschaftlichen Hintergrund eines Geschäfts vernachlässigt, wird der ihm auferlegten Sorgfaltspflicht nicht gerecht. Im vorliegenden Fall hatten die Personen, die in Verdacht standen, Kreisen des organisierten Verbrechens anzugehören, Verfügungsmacht über die in Frage stehenden Vermögenswerte. Allein dieser Umstand rechtfertigte es, eine Meldung zu erstatten. Die Meldestelle für Geldwäscherei übergab die Angelegenheit der Schweizerischen Bundesanwaltschaft.

### **3.5. Veruntreuung und Geldwäscherei in mehreren Fällen**

Eine grosse Schweizer Bank benachrichtigte die Meldestelle für Geldwäscherei über ihren Verdacht gegen zwei aus dem europäischen Ausland stammende Personen. Die beiden neuen Kunden hatten sich als Immobilieninvestoren vorgestellt. Der Bank war indessen bekannt, dass die Person X seit langem einem bedeutenden Berufsverband vorstand, und dass die Person Y als Immobilienmakler tätig war. In derselben Zeit, in der der für die beiden Neukunden zuständige Sachbearbeiter die Kundenunterlagen zusammenstellte, stiess er bei der obligaten Zeitungslektüre auf einen Artikel, wonach die Person A als Geschäftsführer entlassen worden war. Der Grund der Entlassung waren riskante Immobiliengeschäfte, die er im Namen der Pensionskasse des Berufsverbandes, dem er vorstand, getätigt hatte. Angeblich kaufte er während mehrerer Jahre Immobilien zu einem überhöhten Preis und verkaufte andere wieder auf Verlust. Der Verkauf der Immobilien wurde immer von der Person Y vermittelt und die Kommission aus jedem Verkauf auf die im Ausland eingerichteten Konten überwiesen.

---

Von den Kollegen der für Geldwäscherei zuständigen Stelle im Ausland erfuhr die Meldestelle in der Schweiz, dass gegen die beiden eine Untersuchung eingeleitet werde. Nachdem die Schweizerische Bundesanwaltschaft über den Fall unterrichtet worden war, leitete sie eine Untersuchung gegen die beiden Personen ein. Die Ermittlungen dauern an.

### **3.6. Von der Bedeutung eines guten Informationsnetzes und der internationalen Zusammenarbeit unter den Banken**

Zwei Personen aus Südamerika arbeiteten beim selben Unternehmen, das im Hotelbereich, im Transportwesen, im Einzelhandel und sogar im Rundfunk und im Lotteriewesen tätig war. Der eine war Buchhalter, der andere Sicherheitschef. Die beiden eröffneten bei einer ausländischen, in der Schweiz tätigen Bank ein US-Dollarkonto. Ende August 2002 waren alle Formalitäten erledigt; die erforderlichen Papier waren in einer Filiale der Bank im Ausland unterzeichnet worden. Kurz darauf leistete diese Filiale eine Zahlung zu Gunsten des Kontos in der Schweiz. Einige Zeit danach informierte der Bankberater der beiden Südamerikaner seine Schweizer Kollegen über eine weit reichende Polizeioperation gegen Kreise des organisierten Verbrechens, die mit Waffen und Drogen handelten und illegales Glücksspiel betrieben. Den ausländischen Presseberichten zufolge befanden sich unter den verhafteten Personen auch die beiden Südamerikaner. Kurz vor ihrer Verhaftung hatten die beiden der Bank in der Schweiz beauftragt, das Kontoguthaben auf ein im Ausland eingerichtetes Konto zu überweisen. Die Bank weigerte sich jedoch, das Geld zu transferieren, und meldete die Angelegenheit der Meldestelle für Geldwäscherei. Über den Fall in Kenntnis gesetzt, leitete die Schweizerische Bundesanwaltschaft eine Untersuchung ein.

Die beiden arbeiteten bei demselben Unternehmen. Ein Unternehmen, das in Verdacht stand, in enger Beziehung mit der kriminellen Organisation zu stehen, gegen die die Polizeioperation unter anderem gerichtet war. Nicht zuletzt auch der Umstand, dass die beiden Südamerikaner kurz vor ihrer Verhaftung ein Konto einrichten und Geld überweisen liessen, legten den Verdacht nahe, dass das Geld auf dem Schweizer Konto illegaler Herkunft war oder der kriminellen Organisation gehörte.

### **3.7. Von Neppern, Schleppern und Unterschlagung im grossen Stil**

Es gibt Fälle, in denen sich gleich mehrere Finanzintermediäre (Gross- und Privatbanken) veranlasst sehen, ihren Verdacht zu melden: In einem solchen Fall geht es um dem Anschein nach unbescholtene Gesellschaften und mehrere unverbesserliche Kriminelle. Betrüger, die im grossen Stil unterschlagen und Geld waschen. Einigen unter ihnen sagte die Presse gar Kontakte zu Kreisen des organisierten Verbrechens und des Terrorismus nach.

Die Geschichte nahm ihren Lauf gegen Ende 2001. In jener Zeit wurden der Präsident und der Vizepräsident eines Unternehmens am Sitz einer Grossbank vorstellig, um auf den Namen des Unternehmens ein Konto einrichten zu lassen.

---

Anstelle der erwarteten grossen Beträge gingen zahlreiche, von Einzelpersonen in Auftrag gegebene Überweisungen bescheidener Grössenordnung auf das Konto ein. Auf die Herkunft des Geldes angesprochen, erklärten die Verantwortlichen des Unternehmens, es handle sich um Zahlungen von Aktionären zum Zweck der Lieberierung des Aktienkapitals. Zu jenem Zeitpunkt zählte das Unternehmen europaweit angeblich rund vierhundert Aktionäre. Im April 2002 erschien bei eine Frau einer Filiale der Bank und verlangte die 8500 Euro zurück, die sie in besagtes Unternehmen investierte hatte. Sie sei das Opfer eines Betrugs geworden. Sie behauptete, Interpol habe gegen den Präsidenten dieses Unternehmens einen Haftbefehl ausgestellt. Die Abklärungen der Bank ergaben, dass der Präsident tatsächlich im Ausland wegen Betrugs gesucht wurde.

Bei der Betrugstaktik wurde auf die Heimatsliebe von im Ausland lebenden Landsleuten spekuliert. Den potenziellen Opfern wurde vorgekauelt, ein grosses europäisches Unternehmen soll gegründet werden. Um das Aktienkapital bereitzustellen, sollten die Opfer in dieses Unternehmen investieren. Den Investoren wurde eine Gewinnbeteiligung in der Höhe von 40 % in Aussicht gestellt. Überzeugt von den Ausführungen ihrer Landsleute und im guten Glauben an den Wert der von den eigenen Landsleuten angebotenen Investitionsmöglichkeit, überwiesen die Opfer nicht unbeträchtliche Summen. Natürlich kam es nie zur Unternehmungsgründung, und die Investoren warteten vergeblich auf die Auszahlung von den in Aussicht gestellten hohen Dividenden. Ihr Geld konnten sie in den Schornstein schreiben.

Insgesamt dürften die Betrüger einige hundert Millionen Franken ertragen haben. Das Geld ist für undurchsichtige Geschäfte verwendet worden. Gegen die Betrüger wird nicht nur in der Schweiz, sondern auch in anderen europäischen Ländern ermittelt.

### **3.8. *Know your customer***

Die Inhaberin eines Kontos bei einer Bank in der Schweiz kündete ihr Kommen an, um von ihrem Konto einen Barbezug zu tätigen. Die Kundin, eine Asiatin, und ihr Mann hatten bei der Eröffnung des Kontos im Jahre 1984 200'000 US-Dollar in bar einbezahlt. Seither hatte keine Kontobewegung mehr stattgefunden. Nach eigenen Angaben lebte das mittlerweile Paar in Scheidung. Die Adresse ihres Nochehemannes kannte sie angeblich nicht. Es erstaunte einigermassen, dass die Frau nach all der Zeit nun auftauchte, in aller Eile einen Termin vereinbarte und vom Konto das gesamte Geld in bar abheben wollte. Die Bank führte deshalb einige Abklärungen durch. Es zeigte sich, dass ein ehemaliger Chefredaktor einer asiatischen Zeitung nach seiner Flucht im Jahre 1984 im April des darauffolgenden Jahres in Untersuchungshaft genommen worden war. Im April 1987 wurde er wegen Betrugs zu einer Haftstrafe verurteilt. Die Bank konnte indessen nicht mit Sicherheit klären, ob es sich bei dem Verurteilten und dem angeblich unauffindbaren Ehemann um ein und dieselbe Person handelte. Die Klientin sollte in dieser Angelegenheit eingehender Auskunft geben. Sie wurde zu einem Gespräch eingeladen. Die Frau erschien in Begleitung ihrer Tochter und eines Übersetzers. Über die Herkunft des Vermögens und den Aufenthaltsort ihres Mannes befragt, sagte sie, das Geld stamme aus einer Erbschaft. Wo sich ihr

Mann aufhalte, wisse sie nicht. Man fragte sie ausserdem, ob sie Zeitung lese und ob sie die Zeitung kenne, in der die Bank vermutete, dass ihr Mann arbeitete. Sie verneinte. Die Frau tauschte bei diesem Gespräch auch mit ihrer Tochter einige Worte aus. Was sie nicht wusste, war, dass auch ein Bankangestellter zugegen war, der ihrer Sprache mächtig war. Aus dem, was die beiden Frauen unter sich besprachen – ahnungslos, dass verstanden wurde, worüber sie redeten – ging klar hervor, dass das Geld aus den betrügerischen Machenschaften ihres inhaftierten Mannes stammte. In ihrem Verdacht bestätigt, blockierte die Bank das Konto und informierte, gestützt auf Artikel 9 GwG, die Meldestelle für Geldwäscherei. Die Angelegenheit wurde der Schweizerischen Bundesanwaltschaft übergeben und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

### **3.9. Öffentliche Pensionskassen als Opfer grossangelegter Betrüge- reien**

Im Jahr 2000 liess die Gesellschaft Z bei einer Grossbank ein Gesellschaftskonto einrichten. Geleitet wurde die Firma von Herrn F. Als wirtschaftlich Berechtigte traten die Herren A, B und C auf. Angesichts der in der folgenden Zeit namhaften, über dieses Konto abgewickelten Transaktionen schien es der Bank eher unwahrscheinlich, dass dieses Konto als Gesellschaftskonto verwendet wurde. Vor allem die grossen Summen, die über dieses Konto liefen, deuteten darauf hin, dass dieses Konto anderen wirtschaftlichen Berechtigten diene. Schliesslich bat die Bank um Auskunft über die Herkunft der auf das Konto eingehenden Gelder. Auch die Identität der wirtschaftlich Berechtigten interessierte die Bank nun. Die Gesellschaft reichte wie geheissen das Formular »A« und eine Reihe von Verträgen ein, unter anderem ein Kommissionsvertrag zwischen den Herren A und B und einem in Asien ansässigen, mit Dentalprodukten handelnden Unternehmen Y sowie einen Treuhandvertrag zwischen den Herren A, B, C und Herrn F.

Laut dem Kommissionsvertrag mit dem asiatischen Unternehmen setzte sich der monatliche Umsatz des Unternehmens zu 60 % aus den Kommissionen zusammen, die von europäischen, im Dentalmarkt tätigen Firmen (X und W) stammten. Auch das Unternehmen Z bestätigt, dass die über das in Frage stehende Konto getätigten Überweisungen den von einer Privatbank geführten Nummernkonten der Herren A, B, und C gutgeschrieben wurden. Wenig später machte die Presse publik, dass europäische Strafverfolgungsbehörden einer Betrugsmasche auf der Spur seien, bei der die Krankenkassen eines europäischen Landes mit fingierten Rechnungen betrogen worden seien.

Es sollte sich herausstellen, dass das Unternehmen Y im asiatischen Raum zu einem konkurrenzlos niedrigen Preis Zahnprothesen einkaufte. Auftraggeber waren in Europa praktizierende Zahnärzte. Zahnärzte dürfen für Laborarbeiten lediglich die Arbeitskosten verrechnen. Es ist indessen untersagt, zusätzlich Kosten zu verrechnen, um einen Gewinn zu erzielen. Ein kleiner Teil des Gewinns, der mit den überfakturierten Prothesen erzielt wurde, ging an die Betrüger, der andere wurde den Zahnärzten

rückvergütet. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft dürften mehrere hundert Zahnärzte in die Betrügereien verwickelt sein.

Nachdem in der Presse über die Verhaftung der Herren A und B berichtet worden war, gingen bei der Meldestelle für Geldwäscherei mehrere Meldungen von Finanzintermediären wegen Verdachts auf Geldwäscherei ein. Die Meldungen wurden an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weitergeleitet. Die daraufhin eingeleitete Strafuntersuchung gegen A, B, C und F wegen Geldwäscherei in schweren Fällen (Art. 305<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. b) dauern an.

### **3.10. Der Finanzintermediär und die internationale Zusammenarbeit**

Im Jahre 1993 beauftragte Herr A, Vorstand der Genossenschaft eines europäischen Landes, eine Vermögensverwaltung mit der Verwaltung seines Vermögens. Herr A gab sich als Privatinvestor aus, dessen Vermögen aus einer grossen Erbschaft stammte. Drei Wochen nach den ersten Kontakten eröffnete Herr A ein Bankkonto und übergab der Vermögensverwaltung eine Bankgarantie in der Höhe von 4,5 Millionen Franken. Angeblich wegen der schlechten Finanzergebnisse löste Herr A den Vertrag mit der Vermögensverwaltung auf und forderte – vergeblich – Schadenersatz in der Höhe von 1,4 Millionen Franken. Einige Zeit danach erfuhr die Vermögensverwaltung, dass Herr A nicht in den Vorstand der Genossenschaft wiedergewählt worden war. Es drängte sich die Frage auf, ob ein Zusammenhang bestand zwischen der Nichtwiederwahl ihres Klienten und dessen Bestrebungen auf Schadenersatz. Es gab Gerüchte, wonach das Vermögen von Herrn A nicht aus einer Erbschaft stammte, sondern zum Schaden der Genossenschaft unterschlagen worden waren, deren Vorsitzender er war.

Nachdem die Vermögensverwaltung die Meldestelle für Geldwäscherei kontaktiert hatte, erkundigte sich diese bei ihrer Partnerstelle im Ausland über Herrn A. Es verlautete indessen nichts Nachteiliges. Die Meldestelle nahm deshalb Abstand von einer Meldung an die Strafverfolgungsbehörden. Die Angelegenheit schien aber trotz allem nicht astrein zu sein. Und die Schilderung der Vermögensverwaltung gab ein anderes Bild von Herrn A als jenes, das sich aufgrund der Erkundigungen präsentierte. Der Fall wurde nochmals aufgerollt, und die ausländische Meldestelle liess sich nach wiederholtem Drängen davon überzeugen, dass weitere Abklärungen nötig sind. Es sollte sich tatsächlich erweisen, dass Herr A Gelder der Genossenschaft unterschlagen hatte. Herr A wurde vom Staatsanwalt jenes Landes unverzüglich festgenommen. Durch Zeitungsartikel aufmerksam geworden, meldeten sich noch weitere Schweizer Finanzintermediäre bei der Meldestelle für Geldwäscherei. Die Schweizerische Bundesanwaltschaft wurde eingeschaltet und gegen Herrn A eine Untersuchung wegen Verdachts auf Geldwäscherei eingeleitet.

### **3.11. Aus der Parkuhr in die Casino-Slotmaschine**

In einem Casino fiel ein Mann auf, der regelmässig grössere Geldbeträge verspielte und seinen Spieleinsatz jeweils in Form von Unmengen von Münzen mitbrachte. Erste Abklärungen des Casinos ergaben, dass es sich bei der Person um einen Polizeibeamten aus einer benachbarten Gemeinde handelte. Das Casino erstattete pflichtgemäss eine Verdachtsmeldung an die MROS. Es stellte sich heraus, dass der Beamte unter dringendem Verdacht stand, Geld aus den Parkuhren, die er in Ausübung seiner Dienstpflichten zu leeren hatte, veruntreut zu haben. Der Fall wurde an den zuständigen Untersuchungsrichter überwiesen.

### **3.12. Vom Steuerhinterziehungs- zum Geldwäschereiverfahren**

In den Jahren 1993 und 1995 schloss eine ausländische Aktiengesellschaft über ihren Präsidenten mit einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft zwei Lebensversicherungspolicen ab. Die gesamten Prämien wurden vorab mit Einmaleinlagen beglichen. Die Policen wurden auf das Leben des 70-jährigen Vaters des Gesellschaftspräsidenten ausgestellt. Begünstigte wurde die Gesellschaft selbst. Im Rahmen eines auf ein Doppelbesteuerungsabkommen gestützten Amtshilfeverfahrens im September 2000 wurde die Schweizer Versicherungsgesellschaft durch die Eidgenössische Steuerverwaltung aufgefordert, Unterlagen bezüglich dieser Policen auszuhändigen. Aus einem in der "Praxis" publizierten Bundesgerichtsentscheid, dessen Schilderung des Sachverhalts eindeutig auf die Geschäftsbeziehung des Finanzintermediärs zu dieser Firma zutraf, entnahm die Versicherungsgesellschaft, dass es sich um ein Verfahren von Steuerhinterziehung beziehungsweise qualifiziertem Steuerbetrug handelte und meldete daher den Sachverhalt der MROS. Nachforschungen ergaben zum einen, dass der Firma gehörende Gelder (Zahlungseingänge aus Rechnungen) auf Konten geleitet wurden, die nicht in die Geschäftsbüchern der Firma aufgenommen worden waren. Zum zweiten wurden aus diesen Geldern unter anderem auch die in der Schweiz abgeschlossenen Policen finanziert, die auch nicht bilanziert waren.

Grundsätzlich sind in der Schweiz Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung als Vergehen keine Vordelikte, mit deren Gewinnen Geldwäscherei begangen werden kann. Ein gemäss Geldwäschereigesetz relevanter Sachverhalt entsteht jedoch, wenn mit den Hinterziehungs-, beziehungsweise Betrugshandlungen Urkunden- oder Bilanzfälschungen, durch die auch Dritte und nicht nur der Fiskus geschädigt werden können, sowie Veruntreuung und ungetreue Geschäftsbesorgung verbunden sind.

Die Meldung wurde daher durch MROS der Bundesanwaltschaft überwiesen, die ein Verfahren eröffnete und die involvierten Werte unverzüglich sperrte.

### **3.13. Ein echter Köder schafft das nötige Vertrauen**

Begleitet von ihrem schweizerischen Anwalt erschienen zwei südamerikanische Geschäftsleute bei einem Vermögensverwalter in einer Landgemeinde, um die Aufnahme

---

einer neuen Geschäftsbeziehung zu besprechen. Die neuen Kunden erläuterten dem Vermögensverwalter ihre beabsichtigten Transaktionen wie folgt: Sie seien beide ehemalige Bankdirektoren, die sich nun selbstständig gemacht hätten. Die Saläre und Bonus-Zahlungen der letzten Jahre hätten sie beide angespart und in einer Offshore-Gesellschaft platziert. Das gesamte Vermögen von über 50 Million US-Dollar sei in Bankobligationen angelegt. Die Herkunft der Gelder dokumentierten sie mit Lohnbescheinigungen und Bonus-Abrechnungen ihrer früheren Arbeitgeber. Nun wollten sie in der Schweiz eine Gesellschaft gründen, die Start-up-Kredite an junge Firmen vergeben werde. Zu diesem Zweck sollten die Bankobligationen in die Schweiz überführt und eingelöst werden. Es sei geplant, jeweils nur die Zinserträge des Kapitals zur Kreditvergabe zu verwenden. Als Beispiel legten die beiden Herren dem Treuhänder eine Obligation über 40'000 US-Dollar vor und baten ihn, diese gleich einzulösen, damit das Gründungskapital für die Gesellschaft bereitgestellt werden könne. Noch am gleichen Tag brachte der Treuhänder die Obligation zur Regional-Bank, die diese anstandslos entgegennahm und den Verkaufserlös am nächsten Tag bereits dem neu eröffneten Konto gutschrieb. Unmittelbar nach Anzeige der Gutschrift erschienen die beiden Geschäftsherren wieder beim Vermögensverwalter - diesmal jedoch ohne ihren Anwalt - und legten ihm Obligationen im Gegenwert von 10 Millionen US-Dollar vor. Da sie ein äusserst lukratives Geschäft sofort abwickeln könnten, seien sie auf eine unmittelbare Auszahlung von 1,5 Millionen US-Dollar angewiesen. Der Vermögensverwalter nahm sogleich Kontakt mit dem Bankdirektor auf, der kein Problem darin sah, die Titel vor dem effektiven Eingang des Verkaufserlöses zu belehnen. Die Obligationen wurden der Bank eingeliefert und diese schrieb dem Konto sogleich 1,5 Millionen US-Dollar gut, die die Kontoinhaber unverzüglich auf ein Konto einer Offshore-Gesellschaft im pazifischen Raum überweisen liessen. Gleichzeitig bezogen sie bis auf einen kleinen Betrag den Kontosaldo in bar, um angeblich gleich damit zwecks Firmengründung zum Notar zu gehen.

Drei Tage später erfuhr die Bank, dass die eingelieferten Titel als gestohlen und gesperrt gemeldet waren. Versuche des Vermögensverwalters, mit seinen Klienten Kontakt aufzunehmen, scheiterten. Diese waren ohne Angabe eines Zieles abgereist.

Bei der Vorbereitung der Verdachtsmeldung gemäss Artikel 9 GWG entdeckte der Vermögensverwalter im Internet mehrere Presseartikel, in denen seine Klienten in Verbindung mit verschiedenen Wertpapier-Betrügereien gebracht wurden.

### **3.14. Mit dem Ferrari durch die "Geldwaschanlage"**

Ein in der Schweiz lebender Ausländer sprach bei einer Leasinggesellschaft vor, um einen neuen Ferrari zu leasen.

Nach Abschluss des entsprechenden Vertrages überwies der Leasingnehmer sofort 50'000 Schweizer Franken als Vorauszahlung für die Leasingzinsen für das ganze Jahr. Diese Vorauszahlung erschien der Leasinggesellschaft wirtschaftlich unsinnig, da der Leasingnehmer dadurch von keinem Guthabenzins profitieren konnte. Bereits nach Ablauf des ersten Vertragsjahres teilte der Besitzer des Ferraris der Leasingge-

sellschaft mit, dass er den Vertrag vorzeitig auflösen und den Sportwagen kaufen möchte. Die restlichen 150'000 Franken werde er in den nächsten Tagen überweisen. Abklärungen haben ergeben, dass gegen den Leasingnehmer ein Auslieferungsgesuch in der Schweiz hängig war und sich auch die Bundesanwaltschaft mit ihm befasste. Er wurde der Geldwäscherei, des Waffen- und Drogenhandels sowie der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation verdächtigt. Die Meldung wurde an die Bundesanwaltschaft weitergeleitet, da diese bereits ein entsprechendes Verfahren eröffnet hatte.

### **3.15. *Eine Boutique für Kleider und mehr***

Die Inhaberin einer Kleiderboutique schloss mit einer Einmaleinlage durch einen unabhängigen Vermittler von Investitionen und Versicherungen eine Lebensversicherung und eine Kapitalanlage ab.

Ein paar Monate später meldete sich die Kundin bei der Vermittlungsgesellschaft und teilte nebenbei mit, dass gegen sie Strafanzeige wegen Verdachts auf gewerbsmässigen Drogenhandel erstattet worden sei. Weiter erklärte sie bereitwillig, dass sie nebst ihrer Tätigkeit als Kleiderverkäuferin noch Hanf verkaufe. Die Vermittlungsgesellschaft konnte daher nicht ausschliessen, dass die für den Investmentplan verwendeten Gelder aus dem Drogenhandel stammten und meldete den Sachverhalt der MROS. Die Abklärungen bestätigten die Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Betäubungsmitteldelikten.

Die Konten der Verkäuferin waren bereits blockiert. Die Meldung wurde der zuständigen Strafverfolgungsbehörde übergeben.

### **3.16. *Ein unverhältnismässiges Angebot***

Ein Treuhänder stiess per Zufall auf ein vielversprechendes Zeitungsinsert. Der Inserent zeigte grosses Interesse an drei verschiedenen börsenkotierten Inhaberaktien, die er ab 500 Stück gegen Barzahlung erwerben wollte.

Dem Treuhänder fiel auf, dass der Inserent diese Inhabertitel beinahe zum doppelten Wert des aktuellen Börsenkurses erwerben wollte. Dieses Kaufangebot erschien ihm sehr ungewöhnlich, da es sich bei den Gesellschaften, die die Aktien herausgaben, nicht um Firmen handelte, bei denen öffentliche Übernahmeangebote vorlagen.

Solche überhöhten Kaufangebote gegen Barzahlung sind bekannt als mögliche Geldwäschereimechanismen.

Die Abklärungen der Meldestelle ergab, dass der Inserent vor ein paar Jahren wegen Diebstahl und Betrug zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt worden war. Die Meldung wurde zur weiteren Bearbeitung einer kantonalen Strafverfolgungsbehörde übergeben. Die Ermittlungen sind noch im Gang.

### **3.17. *Wer dreimal begründet, dem glaubt man nicht***

Scheinbar unabhängig voneinander tätigten drei Personen bei verschiedenen Geschäftsstellen eines Money-Transmitters Überweisungen an denselben Empfänger in

---

einem nordeuropäischen Land. Als Begründung für die Transaktion wurden jeweils Rechnungen für einen Bilder-Kauf vorgelegt. Dem Finanzintermediär fiel auf, dass die leicht abgeänderten Rechnungen auf der immer gleichen Vorlage basierten. Weitere Nachforschungen ergaben, dass der Empfänger bereits von anderen Personen aus der Schweiz Geldbeträge erhalten hatte. Obwohl für den Finanzintermediär kein konkreter Hinweis auf eine Vortat vorlag, erstattete er eine Verdachtsmeldung an die MROS. Die Personenanalyse ergab, dass gegen eine der Absenderpersonen in der Schweiz bereits eine Strafuntersuchung wegen Betrugs hängig war und gegen drei weitere der in die Meldung involvierte Personen in einem Nachbarstaat Ermittlungen wegen Veruntreuung liefen. Eine FIU-Anfrage im Wohnsitzstaat des Empfängers ergab, dass gegen diesen ein Verfahren wegen Verdachts auf Geldwäscherei eröffnet worden war.

### **3.18. *Der gut gekleidete, diskrete Begleiter***

Einem Schalterangestellten eines Money-Transmitters fiel auf, dass ein Schweizer Kunde innerhalb weniger Tage zum zweiten Mal eine grössere Geldüberweisung in ein südeuropäisches Land tätigen wollte. Wie bei der ersten Überweisung erschien er in Begleitung eines gut gekleideten, sich diskret im Hintergrund haltenden Mannes. Der Kunde wurde ordnungsgemäss identifiziert, das Überweisungsformular ausgefüllt. Nach dem wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktion und der Herkunft des Geldes befragt, wurde der Kunde nervös, machte widersprüchliche Angaben und schaute öfters hilfeschend zu seinem Begleiter. Die Transaktion wurde vom Finanzintermediär abgewiesen und die zwei Männer verliessen offensichtlich nervös die Geschäftsräumlichkeiten. Nachforschungen des Finanzintermediärs ergaben, dass verschiedene Personen bereits Überweisungen an den gleichen Empfänger getätigt hatten. Aus dem so eruierten Personenkreis ergaben sich weitere Verbindungen zwischen den gleichen Absendern und weiteren Empfängern.

Gestützt auf die Meldung des Finanzintermediärs gelangte MROS in der Personenanalyse und durch FIU-Anfragen in verschiedenen Ländern zu erstaunlichen Erkenntnissen: Die Empfänger der Transaktionen sind alle direkt oder indirekt in Verfahren wegen Betäubungsmittelhandel und Betrug verwickelt. Bei den Absendern sind die meisten in der Schweiz der Justiz bereits wegen illegalem Drogenkonsum oder Diebstahldelikten bekannt.

### **3.19. *Undurchsichtige Offshore-Geschäfte***

Das interne Überwachungssystem eines Finanzintermediärs liess diesen auf ein bei ihm geführtes Konto einer Offshore-Firma aufmerksam werden. Seit einiger Zeit gingen auf dem Konto regelmässige Zahlungen aus einem europäischen Land ein, die unmittelbar nach Gutschrift in einem anderen europäischen Land mittels Bezügen an Geldautomaten wieder abgehoben wurden.

Die Kontrolle des Finanzintermediärs ergab, dass sich die Zahlungseingänge nicht aus dem Kundenprofil der kontoinhabenden Firma erklären liessen. Gleichzeitig wurde

---

festgestellt, dass die Bezüge durch die beiden als wirtschaftlich Berechtigte an der Offshore-Firma identifizierten Personen getätigt wurden. In Anwendung von Artikel 6 GwG forderte der Finanzintermediär die Kontoinhaberin auf, die Transaktionen zu erklären. Als Antwort erhielt er einen Saldierungsauftrag für die Kontobeziehung. Richtigerweise erstattete der Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung an die MROS. Die Meldung wurde nach Analyse und Überprüfung ergänzt mit den Nachforschungsergebnissen der MROS und an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, die eine Untersuchung eröffneten.

## **4. Internationales**

### **4.1. Memorandum of Understanding (MOU)**

Im Berichtsjahr 2002 schloss die MROS mit zwei ausländischen Meldestellen ein Memorandum of Understanding ab; Im Januar 2002 mit der monegassischen Financial Intelligence Unit (FIU) Service d'information et de Contrôle sur les Circuits Financiers (SICCFIN) und im Dezember mit der französischen Traitement du Renseignement et Action Contre les Circuits Financiers Clandestins (TRACFIN). Damit hat die MROS bis heute mit vier FIUs (Belgien, Finnland, Monaco und Frankreich) MOUs abgeschlossen.

### **4.2. Egmont-Gruppe**

Im Jahr 2002 erhöhte die Egmont-Gruppe an ihrer Plenarsitzung in Monaco im Juni die Zahl ihrer Mitglieder um elf weitere Länder. Die Egmont-Gruppe zählt aktuell 69 Mitglieder. Neu dazu gekommen sind<sup>1</sup>:

Andorra (Unitat de Prevenció de Blanqueig / UPB)

Barbados

Kanada

Israel

Korea

Marshall Islands

Polen

Russland

Singapur

Vereinigte Arabische Emirate

Vanuatu

Das Netzwerk von FIUs wächst weiter und unterstützt mittels guter Kooperation und schnellem Informationsaustausch die globale Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Bis heute ist Afrika in der Egmont-Gruppe noch nicht vertreten. Die Arbeitsgruppe "Outreach" ist bestrebt, die afrikanischen FIUs im Aufbau und in ihrer Organisation zu unterstützen und somit dieser unbefriedigenden Situation ab-zuhelfen.

Der erfreuliche Anstieg der Mitgliederzahl in der Egmont-Gruppe bedeutet andererseits, dass sie in administrativen Belangen unüberschaulich wird und in ihren Bezie-

---

<sup>1</sup> Eine Gesamtaufstellung aller in der Egmont Gruppe vertretenen operationellen FIUs kann auf der Homepage der FATF unter [www.oecd.org/fatf](http://www.oecd.org/fatf) unter *other initiatives, Egmont Gruppe* eingesehen werden.

---

hungen zu Dritten nur schwerfällig agieren kann. An der Plenarsitzung im Jahr 2001 wurde deshalb beschlossen, in der Egmont-Gruppe eine Steering Group zu schaffen. An der Plenarsitzung 2002 in Monaco wurde ein entsprechendes Konzept vorgelegt und von den Vorsitzenden der FIUs (Heads of FIUs) genehmigt. So entstand das so genannte Egmont-Komitee (Egmont Committee); dieses besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin

- der Egmont Arbeitsgruppen Legal, Outreach und Training and Communication;
- der FIU, die das Egmont Secure Web betreibt;
- der FIU, die den permanenten administrativen Support der Egmont Gruppe leistet und
- einer FIU aus den Regionen Asiens, Amerikas, Europas und Ozeaniens<sup>2</sup>.

Das Egmont-Komitee kümmert sich in erster Linie um administrative Belange und um die Intensivierung der Zusammenarbeit der Egmont-Gruppe mit anderen internationalen Organisationen und Arbeitsgruppen im Namen und im Rahmen der Entscheidungsfindung der Heads of FIUs. Entscheide der Egmont-Gruppe werden nach wie vor im Plenum der Heads of FIUs gefällt.

Die Plenarsitzung der Egmont-Gruppe im Juni 2002 in Monaco wie auch die Workshops und Seminare standen im Zeichen der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Nachdem die Egmont-Gruppe im vergangenen Jahr hundert Fallstudien<sup>3</sup> zur Geldwäscherei erarbeitet hat, wurde nun beschlossen, auch Fallstudien zur Terrorismusfinanzierung aufzubereiten.

### **4.3. GAFI / FATF**

Im Zentrum der Arbeit der FATF XIV stand die von den begonnene Revision der 40 Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der acht Zusatzempfehlung zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Die neuen Empfehlungen werden im Sommer 2003 der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### **4.3.1 Nicht kooperative Länder**

Folgender Länder finden sich auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Regionen (NCCT): die Cook-Inseln, Ägypten, Grenada, Guatemala, Indonesien Myanmar, Nigeria, die Philippinen, St. Vincent und die Grenadinen sowie die Ukraine.

Von der Liste gestrichen wurden Russland, die Dominikanische Republik, Niue und die Marshall-Inseln. Die FATF beschloss am 20. Dezember 2002, gegen die Ukraine Massnahmen zu ergreifen.

---

<sup>2</sup> Mangels operativer FIU ist der afrikanische Kontinent noch nicht im Egmont Komitee vertreten

<sup>3</sup> siehe auch unter [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch)

---

#### **4.3.2 Eigenevaluation der empfohlenen Massnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung**

Als die FATF im Oktober 2001 die acht Empfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusbekämpfung verabschiedete, einigten sich die FATF-Mitgliedstaaten darauf, sich bezüglich der Umsetzung der Empfehlungen einer Eigenevaluation zu unterziehen. Gestützt auf die Berichte von 120 Staaten bietet die FATF einer Anzahl Staaten technische Unterstützung im Kampf gegen die Finanzierung terroristischer Aktivitäten. Unterstützt wird die FATF dabei vom Internationalen Währungsfond, der Weltbank und der UNO.

#### **4.3.3 Die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfond und der Weltbank**

Am 11. Oktober 2002 hat die FATF das neue Verfahren zur Bewertung der Umsetzung der Empfehlungen gutgeheissen. Anhand dieses Verfahrens können die Staaten selbst bewerten, wie weit die Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (AML/CFT<sup>4</sup>) umgesetzt worden sind. Eine zwölf Monate dauernde Pilotphase hat Anfang 2003 begonnen und erlaubt es, dieses neue Instrument der Evaluation auch unter Nichtmitglied-Ländern zu testen.

#### **4.3.4 Die Revision der vierzig Empfehlungen**

Im Zuge der Revision der 40 Empfehlungen wird eine Reihe von Änderungen angestrebt. Die Revision wird auch für die MROS Neuerungen mit sich bringen. Voraussichtlich werden die neuen Empfehlungen erst bei der Plenarsitzung im Juni 2003 angenommen. Ende 2002 standen die folgenden Neuerungen zur Debatte:

Definition der Vortat: Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, dass Länder das strafrechtliche Konzept der Vortat definieren können, indem entweder *a)* schlicht jedes Verbrechen eine Vortat zu Geldwäscherei darstellt, *b)* eine strafbare Handlung, auf die ein festgesetztes Höchst- oder Mindeststrafmass steht, als Vortat gilt oder *c)* indem eine Liste der strafbaren Handlungen erstellt wird, die als Vortaten zu Geldwäscherei qualifizieren. Die endgültige Empfehlung wird wohl eine Verschmelzung dieser Varianten sein, damit die Empfehlungen in allen Ländern umsetzbar sind. Stützen sich Empfehlungen auf ein bestimmtes Strafmass - zur Diskussion steht, das Mindeststrafmass auf ein Jahr zu senken -, sähe sich die Schweiz gezwungen, den Tatbestand der Geldwäscherei weiter zu fassen und eine Vielzahl anderer Straftaten als Vortat zu Geldwäscherei zu qualifizieren. In der Folge dürfte die Zahl der Meldungen deutlich zunehmen.

Gesellschaftsstrukturen: Die FATF beabsichtigt, Massnahmen zu treffen, damit das Risiko verringert wird, dass Inhaberaktien und Trusts zur Geldwäsche missbraucht werden. Gleichzeitig soll mit der Bekämpfung der Geldwäscherei befassten Behör-

---

<sup>4</sup> Anti Money Laundering and the Combat against Terrorist Financing

---

denstellen und Finanzintermediären der Zugang zu Informationen über wirtschaftlich Berechtigte erleichtert werden.

Nicht finanzielle Institutionen, Berufe und deren Aktivitäten: Es gilt zu entscheiden, in wie weit die 40 Empfehlungen auf die finanziellen Aktivitäten von Institutionen anwendbar sein sollen, die keine Finanzinstitutionen sind. Es geht um sechs Typen von Institutionen und beruflichen Aktivitäten: Kasinos und Glücksspiel, Handel mit Immobilien und Luxusartikeln (Edelsteine, Wertmetall, Kunstobjekte), Rechnungswesen, Anwaltskanzleien und Notariate, Dienstleistungen für Unternehmen und Trusts sowie Vermögensberatung. Unterliegen diese Berufssparten einmal den Bestimmungen der Sorgfaltspflicht, ist mit einer starken Zunahme der Zahl der Meldungen zu rechnen.

"Begründeter Verdacht" neu definiert: Die Arbeitsgruppe prüft, ob anstelle des objektiv *begründeten* Verdachts der einfache subjektive *Verdacht* genügt. Auch diese Neuerung würde eine zunehmend grosse Zahl an Meldungen nach sich ziehen.

## **5. Internet - Links**

### **5.1. Schweiz**

#### **5.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei**

[www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch) Bundesamt für Polizei / Meldestelle für Geldwäscherei

#### **5.1.2 Aufsichtsbehörden**

[www.admin.ch/ebk](http://www.admin.ch/ebk) Eidgenössische Bankenkommission

[www.admin.ch/bpv](http://www.admin.ch/bpv) Bundesamt für Privatversicherungen

[www.admin.ch/efv](http://www.admin.ch/efv) Eidgenössische Finanzverwaltung/Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei

[www.esbk.ch](http://www.esbk.ch) Eidgenössische Spielbankenkommission

#### **5.1.3 Nationale Verbände und Organisationen**

[www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) Schweizerische Bankiervereinigung

[www.swissprivatebankers.com](http://www.swissprivatebankers.com) Vereinigung schweizerischer Privatbankiers

#### **5.1.4 Weitere**

[www.zoll.admin.ch](http://www.zoll.admin.ch) Eidgenössische Zollverwaltung

[www.snb.ch](http://www.snb.ch) Schweizerische Nationalbank

### **5.2. International**

#### **5.2.1 Ausländische Meldestellen**

[www.ustreas.gov/fincen](http://www.ustreas.gov/fincen) Financial Crimes Enforcement Network/USA

[www.ncis.co.uk](http://www.ncis.co.uk) National Criminal Intelligence Service/United Kingdom

[www.austrac.gov.au](http://www.austrac.gov.au) Australian Transaction Reports and Analysis Centre

[www.ctif-cfi.be](http://www.ctif-cfi.be) Cel voor Financiële Informatieverwerking / Belgien

#### **5.2.2 Internationale Organisationen**

[www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org) Financial Action Task Force on Money Laundering

[www.undcp.org](http://www.undcp.org) United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention

[www.odccp.org](http://www.odccp.org) Office for Drug Control & Crime Prevention – UNO

[www.cfatf.org](http://www.cfatf.org) Caribbean Financial Action Task Force

---

### **5.3. Weitere Links**

[www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int)

[www.coe.int](http://www.coe.int)

[www.ecb.int](http://www.ecb.int)

[www.worldbank.org](http://www.worldbank.org)

[www.bka.de](http://www.bka.de)

[www.fbi.gov](http://www.fbi.gov)

[www.interpol.int](http://www.interpol.int)

[www.europol.eu.int](http://www.europol.eu.int)

Europäische Union

Europarat

Europäische Zentralbank

Weltbank

Bundeskriminalamt Wiesbaden, Deutschland

Federal Bureau of Investigation, USA

Interpol

Europol